Der völkerrechtliche Vorbehalt

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
ZU FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von

Bruno Alexander Steffan
von Wädenswil (Schweiz)

1937

Dissertationsdruckerei F. W. Kalbfleisch, Gelnhausen.

Referent: Professor Dr. F. Giese.

Korreferent: Professor Dr. von Unruh.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. April 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Der Vorbehalt als Rechtsinstitut des Völkerrechts	5
1) Begriff	5
2) Lehrmeinungen — eigene Begriffsbestimmung	6
3) Sprachgebrauch	9
II. Der Vorbehalt im formellen Sinne	10
1) Vorkommen des Vorbehalts	10
a) bei zweiseitigen Verträgen	10
b) bei mehrseitigen Verträgen	12
2) Die Erklärung des Vorbehaltes und das Verfahren	12
a) im Zeitpunkt der Unterzeichnung	12
b) im Zeitpunkt der Ratifikation	16
c) anläßlich der Beitrittserklärung	23
3) Die Zulässigkeit des Vorbehaltes	29
4) Rücknahme und Änderung des Vorbehaltes	33
5) Die innerstaatliche Behandlung des Vorbehaltes	34
III. Erscheinungsformen des völkerrechtlichen Vorbehaltes	36
1) reine und unreine Vorbehalte	36
2) weitere Einteilungen a—h	37
3) vorbehaltsähnliche Rechtsinstitute	43
IV. Der Vorbehalt im materiellen Sinne	45
1) Entstehungsgrund der Vorbehalte	45
a) Das Völkerrecht als politisches Recht	46
b) Der völkerrechtliche Vertrag als typische Rechtssetzungsform	47
c) Ausdrückliche Vorbehalte als Hüter einer „bindungsfreien Sphäre“	47
aa) Die Existenzklausel	48
bb) Der Vorbehalt	50
2) Die materielle Zulässigkeit	52
a) subjektives Kriterium	52
b) objektives Kriterium	52
V. Schlußwort	54
Schrifttum	55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547418_0021

I. Der Vorbehalt als Rechtsinstitut des Völkerrechts.

In Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im weiteren Sinne, die Willenserklärungen nach Landesrecht darstellen, können neben den unbedingt notwendigen auch andere Bestandteile vorkommen, die man mit dem Namen Nebenbestimmungen bezeichnet: z. B. Termin, Bedingung und Auflage. Diese besonderen Anordnungen, die nicht begriffswesentliche Bedingungen von Rechtshandlungen im weiteren Sinne sind, bewirken, daß „das Gewollte nur innerhalb gewisser Grenzen und Bedingungen gewollt sein soll"[1]).

1. Derartige Bestandteile finden sich auch in den zwischenstaatlichen Verträgen[2]); als Besonderheit, der im Landesrecht nichts Gleichartiges gegenüber steht, tritt im Völkerrecht zu diesen Nebenbestimmungen noch ein Typus eigener Art: der Vorbehalt.

Dieser Begriff bezeichnet im allgemeinen noch kein in seinen Grundelementen scharf begrenztes völkerrechtliches Rechtsinstitut. Wissenschaft und Praxis ringen noch um seine Erkenntnis.

In der Literatur der vergangenen Jahrzehnte wurde die Bezeichnung „Vorbehalt" noch zur Kennzeichnung der verschiedenartigsten iuristischen Tatbestände angewandt.

Im ältesten Völkerrecht — z. B. bei Grotius, De iure belli ac pacis, l. IV., I § 14; Vattel, Droit des gens L. II. Kap. 17, § 275 — wird nur von „reservationes mentales", den sogenannten „geistigen Vorbehalten" gesprochen, die nichts mit den Vorbehalten gemeinsam haben, die man heute in internationalen Verträgen[2]) anwendet.

Erst der weitere Ausbau der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten und die in diesem Zusammenhang zum Abschluß gekommenen Verträge im weiteren Sinne haben die Anwendung von Vorbehalten mit sich gebracht und damit den Begriff des Vorbehaltes in der Praxis entstehen lassen. Heute kann der Vorbehalt als ein in der Praxis fest verankertes, wenn auch theoretisch noch nicht klar umrissenes Rechtsinstitut angesehen werden.

---

1) Anzilotti, Corso di Diritto internazionale, 1928, S. 309, 351 ff. Perassi, Teoria domatica . . . in: RDI, 1917, S. 309. Rapisardi Mirabelli, I limiti d'obbligatorietà delle norme giuridiche internazionali, 1922, S. 22 ff.

2) Zwischen Vertrag und Vereinbarung ist in der vorliegenden Abhandlung keine Unterscheidung getroffen worden.

2. Nicht in allen Lehrbüchern des Völkerrechts ist von diesem Begriff die Rede[3]). Die hervorragenden Autoren der Völkerrechtswissenschaft haben zu dem Institut Stellung genommen und versucht, darüber Klarheit zu schaffen, was unter einem Vorbehalt verstanden werden kann. Bei der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Richtungen ist es erklärlich, daß dieser Begriff in der Literatur nicht übereinstimmend erläutert wird.

Anzilotti[4]) versucht die Begriffsbestimmung unter Zuhilfenahme einer Zweiteilung in einen „reinen" Vorbehalt und eine sogenannte „interpretative" Erklärung[5]) zu gewinnen.

Unter einem reinen Vorbehalt versteht er „eine Willenserklärung, durch welche der betreffende Staat, wenn er auch den Vertrag als ganzes annimmt, doch gewisse Bestimmungen von der Annahme ausschließt, sodaß er an sie nicht gebunden wird". Als interpretative Erklärung erscheint ihm der Vorbehalt dann, wenn er zum Inhalt hat, daß „der Staat, der den Vorbehalt geltend macht, die Bestimmungen des Vertrages nur in gewissen Grenzen oder nur mit gewissen Modalitäten annimmt, oder daß er sie nur in einer ganz bestimmten Sinndeutung auf sich nimmt".

Hold-Ferneck[6]) faßt den Vorbehalt als eine Erklärung auf, die das zum Abschluß berufene Organ seiner Unterschrift auf der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beifügt. Außerdem könne die Erklärung durch formlose Anzeige des Beitritts zu einem bestehenden Vertragsverhältnis — oder im Verlauf eines dem Abschluß vorangehenden Notenwechsels — abgegeben werden.

Nach seiner Meinung ist der Zweck einer solchen Erklärung, einzelne Bestimmungen eines Vertrages überhaupt nicht oder den ganzen Vertrag oder einzelne Bestimmungen nur in einer gewissen Auslegung anzunehmen. Diese Anschauung deckt sich also im allgemeinen mit der Anzilottis.

Nach der Ansicht von Vanselow[7]) will ein Vorbehalt besagen, daß „eine Vertragspartei sich an bestimmte Einzelheiten eines Kollektivvertrages oder an eine bestimmte Auslegungsmöglichkeit nicht binden will".

Strupp[8]) bezeichnet den Vorbehalt als eine „Erklärung eines Staates schon bei Abschluß des Vertragsentwurfes oder bei Ratifizierung,

---

[3]) Bei Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts; Friedrich, Grundzüge des Völkerrechts; Kohler, Grundlagen des Völkerrechts; Rivier, Völkerrecht, finden wir den Vorbehaltsbegriff nicht erwähnt. v. Waldkirch, Völkerrecht, S. 219, spricht nur vom „stillschweigenden Vorbehalt der Ratifikation".

[4]) Lehrbuch des Völkerrechts, S. 305.

[5]) Darauf wird noch unter III 2 näher eingegangen werden.

[6]) Lehrbuch des Völkerrechts, S. 165.

[7]) Lehrbuch des Völkerrechts, S. 46, Ziffer 58.

[8]) Grundzüge des positiven Völkerrechts, S. 130.

daß er mit einer bestimmten Vorschrift oder mit einer Mehrheit von solchen nicht einverstanden ist".

Liszt-Fleischmann[9]) gibt keine eigentliche Begriffsbestimmung des Vorbehaltes. Er stellt lediglich fest, daß die Bindung einzelner Bestimmungen (eines Vertrages) durch besondere Vorbehalte ausgeschlossen werden kann.

Auch Fauchille[10]) hat keine Begriffsbestimmung gegeben[11]). Nach seiner Auffassung ist „eine Unterscheidung der Vorbehaltstatbestände in einer zu engen Begrenzung voller Gefahr und kann leicht zu bedauerlichen Irrtümern führen". Nach unserer Ansicht ist Anzilotti mit seinem reinen Vorbehaltsbegriff dieser Gefahr erlegen.

Die bisher angeführten Begriffsbestimmungen erfassen nicht alle Tatbestände, die einem Vorbehalt zugrunde liegen können. Wir versuchen eine Definition zu geben, die allen Möglichkeiten gerecht werden kann, und verstehen unter einem Vorbehalt „eine vorgängig, gleichzeitig oder nachträglich erfolgende völkerrechtliche Willenserklärung einer Vertragspartei zu einem völkerrechtlichen Vertrag[12]) — (oder beim Beitritt zu einem solchen) —, die von einem oder mehreren Vertragsteilen ausgeht (formeller Teil), die hinsichtlich der verpflichtenden Bindung einschränkend wirkt und der inhaltlich politische Bedeutung zukommt (materieller Teil)".

Aus den Begriffsmerkmalen — vorgängig — gleichzeitig — oder nachträglich erfolgend — ist die weitere Einteilung abzuleiten[14]). In

---

[9]) Das Völkerrecht, § 32, S. 258.

[10]) Droit des gens.

[11]) Dazu Genet, in „Revue de droit international des sciences diplomatiques . . . . p. 98, X[e] année, 1932: „Il ne faut pas demander à la doctrine de nous fournir une définition et un critérium de la réserve. Ses positions sont trop subjectives pour cela. Le regretté Fauchille lui-même a esquivé la difficulté en ne donnant pas de définitions du tout".

[12]) Bei den weiteren Ausführungen sollen im Folgenden auch die rechtssetzenden Vereinbarungen unter diesen allgemeinen Begriff des Vertrages gefaßt werden. Der Unterschied dieser Vereinbarungen von den eigentlichen Austauschverträgen ist nur ein psychologischer und betrifft vor allem den Inhalt, während in den folgenden Untersuchungen die Frage nach dem Abschluß, nach der Form vorerst im Vordergrund stehen wird.

[13]) Mit der Voranstellung dieser Begriffsbestimmung soll nicht das Ergebnis der Arbeit vorweggenommen werden. Das Wesen des Vorbehaltes soll aber unter Zugrundelegung d e r Begriffsbestimmung erfaßt werden, die der Verfasser für richtig hält.

[14]) Genet (op. cit.) und Baldoni, Le riserve nelle convenzioni collettive, 1928, bevorzugen ausschließlich eine andere Einteilung: die nach dem Inhalt. Unseres Erachtens schließt die von uns gewählte Einteilung die vorerwähnte nicht aus, da nur die Untersuchung eines Rechtsinstitutes, die aus verschiedenen Perspektiven erfolgt, geeig-

den folgenden Ausführungen sollen der Zeitpunkt und die Verfahrensart des Vorbehaltes gewürdigt werden:

Unterschrift — Ratifikation — Beitritt.

Dem Begriffsmerkmal „Vertrag" oder „Beitritt zu einem solchen" ist zu entnehmen, daß wir nur solche Erklärungen als Vorbehalte anerkennen, die von einem Vertragsteil (oder von einem Beteiligten) zu einem zwei- oder mehrseitigen völkerrechtlichen Vertrag abgegeben werden. Danach schließen wir alle einseitigen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen, völkerrechtlichen Willenserklärungen, die nicht zum Abschluß oder Beitritt eines völkerrechtlichen Vertrages erfolgen, von dieser Betrachtung aus[15]). Die Bezeichnung derartiger Erklärungen als Vorbehalte entspricht einer falschen Vorstellung vom Wesen des völkerrechtlichen Vorbehaltes und muß als irreführend abgelehnt werden. So z. B. die Kennzeichnung der Monroe-Doktrin als „Monroe-Vorbehalt"[16]). Die Anwendung der Bezeichnung Vorbehalt wäre hier nur dann als berechtigt anzuerkennen, wenn man damit Erklärungen kennzeichnen wollte, die aufgrund der „überlieferten Politik" unter Beobachtung der Leitsätze der Monroe-Doktrin zu einem konkreten Vertrag abgegeben werden. Derart ist der Vorbehalt, den die Vereinigten Staaten bei Unterzeichnung des Haager Abkommens von 1907 betr. die friedliche Erledigung der internationalen Streitigkeiten anmeldeten.

Desgleichen muß die Erklärung in der Note vom 19. Mai 1928, die der britische Staatssekretär des Äußeren, Sir Austin Chamberlain,

---

net ist, eine Vorstellung von dem wirklichen Inhalt des betreffenden Rechtsinstitutes zu vermitteln.
Scheidtmann, Der Vorbehalt beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, glaubt in seiner Abhandlung beide Einteilungen ablehnen zu müssen und führt seine Untersuchung über das Wesen des Vorbehaltes durch Einteilung in: vorbehaltsfeindliche, vorbehaltsfreundliche und vorbehaltsneutrale Verträge, durch. Seine Einteilung weicht insofern von der von uns bevorzugten nicht ab, als ihr formelle Bedeutung zukommt.

15) Auszuschließen sind auch solche Sondererklärungen, die zwar anläßlich eines Vertragsabschlusses abgegeben werden und deren Inhalt politisch von Bedeutung sein mag, die sich rechtlich aber nur als unerheblicher Protest darstellen. Dieser Protest ist in Wirklichkeit eine politische Kundgebung, der tatsächlich allerdings sehr entscheidende Bedeutung beikommen kann. Auf den Unterschied des bloßen politischen Protestes von dem wahren rechtlichen Vorbehalt weist vor allem Huber hin (Gemeinschaftsrecht und Sonderrecht unter Staaten, in Festschrift für Gierke 1911, S. 829).

16) Präsident Monroe der Vereinigten Staaten von Nordamerika verlas am 2. Dezember 1823 vor dem Kongreß in Washington eine Botschaft, die einen Grundsatz der Außenpolitik der Vereinigten Staaten zum Ausdruck brachte.
Wortlaut der maßgeblichen Stellen: Hold-Ferneck, op. cit. S. 218.

während der Verhandlungen über den Abschluß des Kellogg-Paktes abgab[17]), als ein richtiger Vorbehalt anerkannt werden. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß man diese Erklärung an das berühmte Vorbild als „Chamberlain-Doktrin" bezeichnet hat[18]).

3. Im Zusammenhang mit der deutschsprachlichen Begriffsbestimmung soll noch kurz auf die fremdsprachlichen Bezeichnungen für den Vorbehalt eingegangen werden.

Die internationale Vertragssprache ist französisch und englisch; die Ausdrücke sind demnach in erster Linie diesen beiden Sprachen zu entnehmen.

Im Französischen wird für den Begriff in dem von uns angenommenen Sinne meist „la réserve"[19]) gebraucht, aber auch „la réservation" ist — besonders vielfach in Übersetzungen aus dem Englischen — zu finden. Der darüber hinaus zur Anwendung kommende Ausdruck „amendement" = Verbesserung, Zusatz zu einem Gesetz[20]), findet vorwiegend im Staatsrecht Verwendung. Anders ist es im englischen und amerikanischen Sprachgebrauch, bei dem gleichbedeutend „amendment"[21]) = Verbesserung, Berichtigung, Änderung, Verbesserungsantrag zu einem Gesetz — und „reservation" in der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Praxis Anwendung finden[22]).

In der amerikanischen Literatur ist in manchen Fällen statt „with the reservation", „with the proviso"[23]) oder „with this understanding" oder „. . . .understands that" zu lesen; begrifflich wird aber hierdurch keine Unterscheidung getroffen.

In der italienischen und spanischen Sprache begegnen wir in Anlehnung an den romanischen Wortstamm den Bezeichnungen „riserva"[24]) und „reserva"[25]).

---

17) Wortlaut siehe Hold-Ferneck, op. cit. S. 221.
18) Siehe Hold-Ferneck, op. cit.
19) Fauchille, Droit international public; Genet, „Les Réserves dans les Traités" . . . ., in Revue de droit international des sciences diplomatiques, p. 98, Xe année, 1932; Hoyer, Les Traités internationaux, Paris 1928; Mirimonde, Les Traités imparfaits, Paris 1919; Vexler, De l'obligation de ratifier les traités régulièrement conclus, 1923; Nys, Le droit international, Bruxelles 1912.
20) Sachs-Villatte, Enzyklopädisches Wörterbuch.
21) Muret-Sanders, Enzyklopädisches Wörterbuch.
22) Siehe Butler, The treaty making power of the United States, 1902; Hyde, International Law. Chiefly as interpreted and applied by the United States, 1922; Miller, The reservations to treaties, New York 1919; Washburne, Treaty amendments and reservations, 1920.
23) Yale Law Journal, 38, 1928, p. 1081 ff.: M. Owen, Reservations to treaties.
24) Anzilotti, op. cit.; Baldoni, op. cit.; Perassi, Corso di Istituzioni di Diritto pubblico, Napoli 1921; Rapisardi-Mirabelli, op. cit.
25) Bevilaqua, Direito publico internacional t. I, Rio de Janeiro 1911.

II. Der Vorbehalt im formellen Sinne.

Vorkommen des Vorbehalts.

1. Die folgenden Abschnitte behandeln zunächst das tatsächliche Vorkommen des Vorbehaltes im Rahmen völkerrechtlicher Verträge.

Der völkerrechtliche Vertrag ist — wie auch der privatrechtliche — aufgebaut auf der Willenseinigung der Vertragsteile. Der Vorbehalt im formellen Sinne ist nach unserer Begriffsbestimmung als eine „vorgängige, gleichzeitige oder nachträgliche einseitige, zu dem Vertrag gehörige, völkerrechtliche Willenserklärung" aufzufassen. Auch die Wirksamkeit dieser völkerrechtlichen Willenserklärung hängt von der Willenseinigung der Kontrahenten ab.

a) Vorbehalte können in jeder Art völkerrechtlicher Verträge auftreten. Im Rahmen dieser Abhandlung mag es genügen, die Verträge in zweiseitige und mehrseitige[1]) [2]) zu gruppieren[3]) [4]).

Für diese beiden Arten völkerrechtlicher Verträge gibt es sehr viele Beispiele. Da in der Literatur vielfach nur Vorbehalte bei mehrseitigen Verträgen einer Untersuchung unterzogen wurden, geben wir einige Beispiele von zweiseitigen Verträgen, denen Vorbehalte beigefügt wurden.

Ein frühes Beispiel ist der Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten, abgeschlossen zu Paris, den 30. September 1800:

---

[1]) In der diplomatischen Sprache hat sich zur Kennzeichnung der mehrseitigen Verträge der Ausdruck „Kollektivverträge" eingebürgert, der zum Teil auch in die Völkerrechts-Terminologie übernommen ist. (Traité collectif).

[2]) Basdevant, Conclusions et rédactions des traités, kennt noch ein Mittelding: „traité mi-collectif", das ist ein Vertrag zwischen einem Staat auf der einen und einer Mehrheit von Staaten auf der anderen Seite. Beispiel: Der Friedensvertrag von Versailles.

[3]) Auf weitergehende Unterscheidungen in politische und soziale Verträge (Resch, Europäisches Völkerrecht, S. 169) und politische und Verkehrs-Rechtsschutz-Verträge (Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen) braucht nicht eingegangen zu werden.

[4]) Malkin meint, daß politische Verträge meist derart sind, daß Vorbehalte zu ihnen nicht möglich seien. Zur Widerlegung der Ansicht sei nur auf die Vorbehalte zum Kellogg-Pakt hingewiesen.

„. . . Provided that the second article[5]) be expunged, and that the following article be added or inserted: — it is agreed that the present convention shall be in force for the term of eight years from the exchange of the present ratifications" (Vorbehalt des Senats der U. S. A.).

Weitere Beispiele bieten: Die North Atlantic Fisheries Arbitration Convention zwischen England und U. S. A. vom Jahre 1909[6]). Hier riet der Senat der U. S. A. an, einen Vorbehalt dergestalt zu machen, daß der Absatz 5 des Vertrages nicht auf den „Bay of Fundy" ausgedehnt werden darf.

Vertrag zwischen U. S. A. und Dänemark vom Jahre 1916 (Malley, Treaty Series between U. S. A. and foreign powers, 2558/2563 mit folgendem Vorbehalt des Senats der U. S. A.:

„. . . The Senate . . . advises and consents on condition that the attitude of the United States in this matter as set forth in the above proviso, be made the subject of an exchange of notes between the Governments of the two High Contracting Parties, and so as to make it plain that this condition is understood and accepted by the two Governments . . .".

Militärkonvention zwischen U. S. A. und England vom Jahre 1918. Vorbehalt der Vereinigten Staaten (Malloy, ib. 2650—53):

„Provided that the interpretation of article 1 should be fixed by an exchange of notes".

Handelsvertrag zwischen U. S. A. und Deutschland vom Jahre 1925 (Malloy, ib. Bd. 32). Sekretär Kellogg teilte in einem Schreiben dem Gesandten von Maltzahn einen Vorbehalt des Senats zum Vertrag mit.

Diese Beispiele dürften zur Veranschaulichung genügen. Nur eine allgemein gehaltene Bemerkung Millers (Reservations to Treaties, aus Yale Law Journal, p. 1091) mag das zahlreiche Vorkommen zweiseitiger Verträge mit Vorbehalten weiterhin belegen: „. . . The number of bilateral treaties since 1800 to which the Senate has introduced reservations vary from sixty-six to eighty-seven" (noted in 4 foreign policy Ass. Inf. Serv., Nr. 16).

---

[5]) Art. II. „The Ministers plenipotentiary of the two parties not being able to agree at present respecting the Treaty of Alliance of the sixth of February 1778, the Treaty of Amity and Commerce of the same date, and the convention of the 14th November 1788, nor upon the indemnities mutually due or claims, the parties will negotiate further on these subjects at a conventioned time, and until they have agreed upon these points the said treaties and conventions shall no operation, and the relations of the countries shall be regulated as follows . . ." (Malloy, ib.)

[6]) Text bei Malloy, op. cit.

b) Das Vorkommen von Vorbehalten bei mehrseitigen Verträgen ist unbestritten. Die vorliegende Abhandlung legt dafür beredtes Zeugnis ab.

2. Der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages vollzieht sich in mehreren, zeitlich auseinanderliegenden Abschnitten: Vorbesprechungen, Ausarbeitung des Textes, Einigung, Unterzeichnung (signature), Ratifikation, gegebenenfalls Beitritt (Adhäsion, Accession).

Die Praxis der letzten fünfzig Jahre hat die Gewohnheit befolgt, daß ein Vorbehalt in jedem Stadium des Vertragsschlusses bis zur endgültigen Ratifikation geltend gemacht werden kann.

Zunächst seien die Vorbehalte im formellen Sinne nach der Zeit ihres Auftretens in drei Gruppen geschieden:

a) Vorbehalte im Zeitpunkt der Unterzeichnung[7]).
b) Vorbehalte im Zeitpunkt der Ratifikation.
c) Vorbehalte anläßlich des Beitritts.

Die folgende Übersicht der Beispiele wird vorwiegend unter dem Gesichtspunkte angestellt, ob und in welcher Weise die Zustimmung der anderen Vertragspartner zu dem von einem Staate zum Ausdruck gebrachten Vorbehalt erfolgte. Ist ein solcher Vorbehalt in einem Schriftstück niedergelegt worden, das vorher allen Vertragschließenden zur Kenntnis gelangte, so kann dem Stillschweigen dieser Staaten die Zustimmung zu dem Vorbehalt entnommen werden, da andernfalls nach der Notifikation des Vorbehaltes den Umständen nach eine ausdrückliche Ablehnung erwartet werden konnte.

a) Beispiele von Vorbehalten, die den Verträgen im Zeitpunkt der Unterzeichnung beigefügt wurden:

Genfer Konvention 1906. Die englischen Vertreter unterzeichneten diese Konvention unter Vorbehalt der Artikel 23, 27 und 28(State Papers, vol. 99, p. 977). Diese Artikel bezogen sich auf den Gebrauch des roten Kreuzes als Handelsmarke und seinen Mißbrauch in Kriegszeiten durch Militär- und Privatpersonen. Der Grund hierfür war, daß die in Frage kommenden Bestimmungen nicht ohne Gesetzgebung in England eingeführt werden konnten. Die Zustimmung der anderen Signatarmächte zu diesem Vorbehalt wurde nicht ausdrücklich erklärt. Die Vertragsstaaten mußten aber nach den vorangegangenen Erklärungen des englischen Vertreters mit

---

[7]) Erklärungen, die während der Vorbesprechungen zu einem Vertrag — also vor der Entstehung des Vertrages, auch eines Vorvertrages, abgegeben wurden — werden entweder in den Text selbst aufgenommen — dann sind sie keine „Nebenbestimmungen" mehr — oder sie müssen zum mindesten zur Zeit der Unterzeichnung erklärt werden — dann fallen sie unter den Begriff des Vorbehaltes bei der Unterzeichnung.

einem solchen Vorbehalt rechnen. Denn in der Sitzung des vierten Komitees der Konferenz, in welcher die Abfassung dieser Artikel dem Inhalt und der Form nach zur Sprache gelangte, brachte der englische Delegierte zum Ausdruck, es sei unerwünscht in die Konvention einen Artikel aufzunehmen, wonach alle Unterzeichnerstaaten verpflichtet seien, ähnliche Gesetze innerstaatlich zu erlassen. Er fügte allerdings hinzu, die Regierung S. M. sei bereit, eine derartige Gesetzgebung zu befürworten. Als jedoch dann die formelle Frage gestellt wurde: „Sind die Mächte, die dieser Konvention beitreten, verpflichtet, Maßnahmen gegen einen Mißbrauch des roten Kreuzes zu ergreifen?", da stimmte der englische Delegierte dagegen. Aus diesen Umständen kann geschlossen werden, daß die anderen Signatare gewillt waren, die englische Unterschrift mit diesem Vorbehalt anzunehmen.

Konventionen, die Zusammenstöße, Hilfsbereitschaft und Rettung auf See betreffen, Brüssel 1910.

Gleichzeitig mit diesen Konventionen wurde ein Unterzeichnungsprotokoll angefertigt, wonach die Bestimmungen der beiden Konventionen auch auf Besitzungen und Kolonien der Signatarstaaten für anwendbar erklärt wurden. Gegen die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmungen erhoben Deutschland, Dänemark, England, Holland, Italien, Portugal und die U. S. A. Vorbehalte[8]). Das Protokoll wurde von allen Vertragsstaaten unterzeichnet unter Anerkennung der zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte.

Gesundheitskonvention, Paris 1912.

Diese Konvention war von einem procès-verbal der Unterzeichnung begleitet, das Vorbehalte und Erklärungen der U. S. A., Englands, der Türkei, Schwedens, Haitis, Panamas, Portugals, Hollands, Brasiliens, Griechenlands, Honduras, Persiens, Siams, Ägyptens und Dänemarks enthielt.

Die volle Zustimmung zu diesen Vorbehalten kam durch Unterzeichnung des procès-verbal und des nachfolgenden Protokolls zum Ausdruck.

Übereinkunft über die durch den Weltkrieg betroffenen wirtschaftlichen Vermögen, Bern 1920.

Schweden machte einen Vorbehalt, der im procès-verbal aufgenommen wurde. Das Einverständnis der anderen Signatarmächte ist erfolgt[9]).

---

[8]) Der Text des Protokolls, der die Vorbehalte enthält, war nicht zugänglich.

[9]) Der Text dieses Protokolls war nicht zugänglich.

Konvention über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, Haager Friedenskonferenz 1907. (S. P. Higgins, The Hague Peace Conferences, p. 258/29.)

Vorbehalte im Zeitpunkt der Unterzeichnung wurden von den Vereinigten Staaten, Rumänien, Serbien und der Türkei erhoben[10]). Der einzelne Vorbehalt der vorgenannten Staaten wurde der Vollkonferenz oder der Kommission in Form von Erklärungen angemeldet. Die Signatarmächte hatten demnach Kenntnis erlangt, ein Widerspruch wurde nicht erhoben. Das Einverständnis der betreffenden Staaten kann mit Recht angenommen werden.

Zwischen der Londoner Zuckerkonferenz von 1882 und der Brüsseler Konvention „upon maritime collisions and salvage" von 1910 sind nicht weniger als 23 mehrseitige Verträge zu nennen, denen bei der Unterzeichnung Vorbehalte beigefügt wurden.

Das Verfahren, das bei der Erklärung eines Vorbehaltes im Zeitpunkt der Unterzeichnung Anwendung findet, ist einfach. Hier gibt es im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Die Zustimmung zu den Vorbehalten durch die anderen Signatarmächte ist leicht zu erreichen, da die betreffenden Staaten auf der Konferenz vertreten sind.

Nicht so einfach ist die Lage dann, wenn Konventionen längere Zeit zur Unterzeichnung offen stehen. Hierzu erläutert ein Beispiel am besten die Schwierigkeit: Unterzeichnung der Konvention „for the adaption of the principles of the Geneva Convention to Maritime war-fare" durch die britischen Delegierten.

Diese Konvention konnte bis zum 31. Dezember 1899 unterzeichnet werden. Einige Zeit vorher wurde die holländische Regierung als „Head Quarter Government" benachrichtigt, daß die britischen Delegierten bevollmächtigt seien, diese Konvention in Durchführung des Artikel 10 zu unterzeichnen. Dieser Artikel betrifft die Behandlung der Schiffbrüchigen usw. Die holländische Regierung verweigerte zunächst die Annahme der Unterschrift unter diesem Vorbehalt mit der Begründung, die Konvention datiere vom 29. Juli 1899, sodaß nur solche Vorbehalte zugelassen werden könnten, die bereits vor dem 29. Juli erhoben und den Delegierten der anderen Signatare bekannt waren. Die holländische Regierung übernahm dagegen die Mitteilung des Vorbehaltes an die Signatare und empfahl die Annahme. Die Staaten kamen der Empfehlung Hollands nach und stimmten dem Vorbehalt zu. Am 29. Dezember 1899 wurde die Konvention mit dem britischen Vorbehalt abgeschlossen. Später hatte es den Anschein, als ob Deutschland, Italien und die Vereinigten Staaten sich den britischen Vorbehalt zu

[10]) Der Vorbehalt der U. S. A. wurde in einer Vollsitzung am 25. 7., der rumänische bei einer Sitzung der 3. Kommission, der serbische bei derselben Sitzung, der türkische bei der Sitzung derselben Kommission am 22. 7. gemacht.

eigen machen wollten. Das veranlaßte die holländische Regierung ihrer Meinung dahingehend Ausdruck zu verleihen, diesen Art. 10 bei der Ratifikation überhaupt in Wegfall zu bringen. Diese Ansicht wurde verwirklicht.

Auch auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz wurden zahlreiche Vorbehalte zur Zeit der Unterzeichnung erklärt[11]). Ausdrückliche Regeln über die Verfahrensart für die Beifügung solcher Vorbehalte sind von der Konferenz nicht aufgestellt worden. Man hatte die auf der Ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 beobachtete Gewohnheit stillschweigend übernommen, wonach es jedem Staat erlaubt war, Vorbehalte zur Zeit der Unterzeichnung zu erheben, wenn sie den anwesenden Delegierten bei einer Sitzung zur Kenntnis gebracht worden waren. Ähnlich wurde bei der Konferenz im Jahre 1907 verfahren. Sobald über eine Konvention abgestimmt wurde, gab jeder Staat seine Stimme unter Hervorhebung seiner Vorbehalte ab. Die Vorbehalte wurden im Sitzungsbericht niedergelegt und von den Delegierten nach nochmaliger Überprüfung bei der Unterzeichnung der Konvention bestätigt. So wurde es mit zwei Ausnahmen immer gehandhabt[12]).

Die Vorbehalte, die zur Zeit der Unterzeichnung zum Ausdruck kommen, werden regelmäßig in den „Schlußakt" oder in das Unterzeichnungsprotokoll eingefügt und wörtlich aufgeführt. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen. In manchen Fällen sind die Vorbehalte von den erklärenden Staaten gelegentlich der Unterzeichnung nur erwähnt worden. In anderen Fällen dagegen haben die Staaten nur eine einfache mündliche Erklärung abgegeben in der Erwartung, daß die Signatare diese Erklärung als Vorbehalt werten sollten. Einige Male hielt man es sogar für ausreichend, lediglich auf den Sitzungsbericht Bezug zu nehmen, in dem der Vorbehalt zum ersten Male angekündigt worden war.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die erste (Einfügung des Vorbehaltes in den Schlußakt oder in das Unterzeichnungsprotokoll) vorzuziehen ist. Nur aus dem unter Beobachtung der vorerwähnten Form erhobenen Vorbehalte ist die Rechtsnatur des Vorbehaltes klar ersichtlich. Außerdem steht die Tatsache der Annahme des Vorbehaltes durch die anderen Signatare hier eindeutig fest. Ferner bedeutet es eine große Erleichterung des Verfahrensganges, alle Vorbehalte in einem Schriftstück zusammengefaßt zu haben. Die Vorbehalte in den einzelnen Sitzungsberichten und Protokollen aufsuchen zu müssen, fordert einen großen Aufwand von Mühe und Arbeit und dient nicht der Klarstellung des Umfangs der sich aus einem Vertrag für die beteiligten Staaten ergebenden Rechte und Pflichten.

---

11) Cf. Higgings, The Peace Conferences, p. 532/537.

12) Erste Ausnahme: Chinesischer Vorbehalt zu Art. 21 der 10. Konvention. Zweite Ausnahme: Britischer Vorbehalt zu Art. 16, 17 und 18 der 5. Konvention.

Wenn eine Konvention auch nach dem Zeitpunkt ihrer Abfassung zur weiteren Unterzeichnung noch offen steht, muß eine Möglichkeit geschaffen werden, um die erst nachträglich zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und deren Einverständnis oder Ablehnung festzustellen. Dies kann durch Einberufung einer erneuten Konferenz oder im Wege eines schriftlichen Verfahrens geschehen, dessen Durchführung dann meist der „Head Quarter Government" obliegt.

In diesem Zusammenhang ist es aufschlußreich, die Aufmerksamkeit auf das Verfahren zu lenken, das bei der internationalen Konferenz für Zollformalitäten, Genf 1923, Anwendung fand. Am Schluß dieser Konferenz wurde die Frage der Behandlung etwa erfolgender Vorbehalte eingehend erörtert. Die von der Konferenz für zulässig erachteten Vorbehalte wurden in einem Separatprotokoll aufgeführt. Diesem Protokoll wurde die gleiche Kraft zuerkannt, wie der Konvention selbst[13]).

Das vorerwähnte Verfahren hat überwiegende Vorteile: Kenntnisnahme der Vorbehalte durch die Signatarstaaten und Einwilligung derselben kommen deutlich zum Ausdruck. Es schließt die Möglichkeit aus, weitere Vorbehalte bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu erheben.

b) Die Rechtsnatur der Vorbehalte, die erst im Zeitpunkt der Ratifikation zum Ausdruck gebracht wurden, unterscheidet sich in keiner Weise von derjenigen solcher Vorbehalte, die schon gelegentlich der Unterzeichnung eines Vertrages erklärt worden sind. Lediglich die Tatsache, daß derartige Vorbehalte erst unmittelbar vor der Rechtswirksamkeit der Verträge abgefaßt und erklärt werden, läßt es begreiflich erscheinen, daß dadurch gewisse tatsächliche Schwierigkeiten[14]) entstehen

---

[13]) „In Ansehung von besonderen Umständen, in denen sie sich befinden, haben die Regierungen von Spanien, Finnland, Polen und Portugal festgestellt, daß sie sich das Recht vorbehalten, den Art. 10 zur Zeit der Ratifikation auszunehmen, und daß sie nicht gebunden sein wollen, den besagten Artikel anzuwenden bis nach einer Zeit von 5 Jahren von diesem Tage an".

„Eine ähnliche Erklärung wurde von den Regierungen von Spanien, Griechenland, Portugal in Bezug auf den § 8 des Artikels 11 der Konvention und von Spanien und Portugal in Bezug auf den § 3 des Artikels 11 abgegeben. Die Regierung von Polen machte eine ähnliche Erklärung in Bezug auf die Anwendung der Gesamtheit des Artikels mit Ausnahme der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9, die sie anzunehmen zustimmt, wenn die besagte Konvention in ihrem eigenen Falle in Kraft tritt".

[14]) Diese Schwierigkeit besteht hauptsächlich darin, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Konsens, der bei der Unterschrift vorhanden war, sich auch auf alle Modifikationen erstreckt, die bei der Ratifikation auftreten.

können. Wir werden auf diese Tatsache gelegentlich der Besprechung des Verfahrens zurückkommen.

Zunächst geben wir einige Beispiele von Verträgen wieder, bei denen Vorbehalte im Zeitpunkt der Ratifikation zum Ausdruck gebracht wurden. Dabei kommt es uns hauptsächlich auf die Feststellung der Zustimmung der anderen Kontrahenten zu den erklärten Vorbehalten an.

Internationale Gesundheitskonvention, Venedig 1892. (State Papers, vol. 85, p. 19).

Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages ist durch ein Protokoll festgelegt, das in Rom am 13. Februar 1893 unterzeichnet wurde. Nach den dort wiedergegebenen Vorbehalten stand das Protokoll später noch einmal, am 18. November 1893, zum Zwecke der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals offen. (Wortlaut des Protokolls bei Malkin, ib. 1926 S. 145). In diesem Protokoll ist erwähnt, daß ein Vorbehalt der Türkei vorher von den vertragschließenden Parteien angenommen wurde. Desgleichen kann aus der Aufnahme der holländischen Erklärung in das Protokoll deren Annahme durch die anderen Staaten gefolgert werden. Die portugiesische Erklärung erscheint weniger klar, aber sie dürfte wohl als gleichwertig mit den schon erhobenen Vorbehalten Hollands und der Türkei angesehen werden; sie ist durch die Zustimmung gedeckt, die schon vorher zu solchen Vorbehalten gegeben wurde.

Internationale Gesundheitskonvention, Paris 1894. (Treaty series, n. 8. 1899, p. 18).

Sie wurde am 3. 4. 1894 unterzeichnet. Einige Vorbehalte wurden in das Protokoll der Unterzeichnung mit aufgenommen. Bis 1897 wurde die Konvention von keinem Beteiligten ratifiziert. In diesem Jahre wurde dann mit dem Hinterlegungsprotokoll eine Erklärung unterzeichnet, aus deren Inhalt das Einverständnis der Signatare zu einem von England erklärten Vorbehalt zu entnehmen ist.

Es heißt in dieser Erklärung:

„Les gouvernements signataires consentent à ce que les ratifications du gouvernement de sa Majesté Britannique ne contiennent pas l'annexe trois de la convention. Les dispositions de cette annexe ne seront pas appliquées en conséquence aux navires de guerre ou de commerce de la Grande-Bretagne et d'Irlande et d'Inde anglaise".

Die Zustimmung der anderen Regierungen zum Abschluß des Artikels 3 der Konvention wurde durch die englische Ratifikationsurkunde auf diese Weise förmlich festgestellt.

Internationale Zuckerkonvention, Paris 1902. (Martens, a. a. O.).

Ein Protokoll „de clôture" setzte noch einige zusätzliche Zollbestimmugen fest. Danach sollte kein direkter und indirekter Zoll auf Zucker der Kronkolonien gelegt werden. Ferner sollte während der

Dauer der Konvention in England selbst der Einfuhr kolonialen Zuckers kein Vorzug gegenüber dem in den vertragschließenden Staaten hergestellten eingeräumt werden. Über die Auslegung und Bedeutung der vorerwähnten Bestimmungen entstanden Streitfragen. Es folgte ein Meinungsaustausch zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und England andererseits. Um weiteren Mißverständnissen und Auslegungsstreitigkeiten vorzubeugen, teilte der König von England den Vertragschließenden in einem Zirkular vom 13. 1. 03 seine Ansicht darüber mit, in welchem Sinne England die in Frage stehenden Bestimmungen auszulegen gedenke. Die Auffassung kam dann in einer Erklärung zum Ausdruck, die der britische Gesandte bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vom 31. 1. 03 abgab:

„Au moment de déposer les ratifications de sa Majesté britannique son Excellence le Ministre de la Grande-Bretagne déclare, qu'il est indispensable de constater que le gouvernement de sa Majesté britannique ne consentira dans aucun cas à être obligé de pénaliser les sucres primés qui pourraient être importés dans le Royaume-Uni et qui proviendraient de l'une ou de l'autre des colonies britanniques autonomes.

Il déclare en outre, qu'il ne pourrait consentir à ce qu'aucune question se rattachant à cet objet soit soumise à la commission permanente à établir en vertu de l'article 7, et que la ratification de la convention par sa Majesté est déposée moyennant la déclaration explicite mentionnée ci-dessus". (State Papers, vol. 95, p. 16.).

In diesem Falle wurde keine ausdrückliche Zustimmung zum britischen Vorbehalt niedergelegt. Jedoch kann die Zustimmung der anderen Signatare mit Recht daraus geschlossen werden, daß man den Vorbehalt noch vor der Ratifikation zur Kenntnis gebracht hatte und kein Widerspruch erhoben wurde.

Internationale Gesundheitskonvention, Paris 1903. (State Papers, vol. 107, p. 346).

Dem Unterzeichnungsprotokoll vom 3. 12. 03 ist zu entnehmen, daß der englische Gesandte eine Erklärung abgegeben hat, die gewisse Vorbehalte wiederholte, die schon im Verlaufe der Konferenz geltend gemacht worden waren. Das Protokoll stellt weiterhin fest, daß die Konferenz von diesen Erklärungen Kenntnis genommen habe. Im Jahre 1906 sollte dann die Ratifikationsurkunde Englands bei der französischen Regierung zusammen mit einer Erklärung, die auf die obengenannten Vorbehalte Bezug nahm, hinterlegt werden. Der französische Außenminister gab bekannt, daß er nicht in der Lage sei, die Ratifikation Englands anzuerkennen, wenn sie unter irgendwelchen Vorbehalten erfolge. Er könne hiervon nur allen Signataren Kenntnis geben und bei einstimmiger Annahme diese Tatsache im Hinterlegungsprotokoll erwähnen. Demgemäß nahmen bei der Unterzeichnung des Protokolls

im April 1907 die Signatare davon Kenntnis, daß die britische Ratifikation mit zwei Vorbehalten erfolgt sei. Die anderen Vorbehalte waren zurückgezogen worden.

Die Zustimmung aller Signatare zu den in Frage stehenden Vorbehalten ist aus dem Protokoll zu entnehmen. Erwähnenswert ist die Tatsache, daß die französische Regierung als „Head Quarter Government" darauf bestanden hat, daß diese Vorbehalte den anderen Regierungen vor der Ratifikation zur Stellungnahme mitgeteilt wurden.

Internationale Copyright-Convention 1908. (State Papers, vol. 102, p. 631 ff.).

Diese Konvention ersetzte das Berner Abkommen von 1886 und gewisse subsidiäre Vereinbarungen zu diesem Vertrag; Art. 27 der Konvention gestattete den Unterzeichnern, ihrer Absicht dahingehend Ausdruck zu verleihen, auch weiterhin lediglich durch die Bestimmungen der vorhergegangenen Übereinkünfte gebunden zu sein, statt an jene der neuen Konvention. Japan machte von diesem Rechte Gebrauch. Die Vorbehalte, die Japan erhob, sind in dem Ratifikationsprotokoll vom 9. 6. 10 aufgezeichnet. Dieses Protokoll enthält außerdem eine Bestimmung, nach welcher für die Signatarstaaten eine Möglichkeit, auch bei einer zeitlich später zu erfolgenden Ratifikation Vorbehalte in Übereinstimmung mit dem eben erwähnten Art. 27 geltend zu machen. Die Regierungen von Frankreich, Tunis, Norwegen und England erklärten derartige Vorbehalte, die in den Begleitnoten zur Ratifikation zum Ausdruck kamen, darüber hinaus auch den anderen Signatarmächten mitzuteilen. Da die Erklärung dieser Vorbehalte in einer Bestimmung der Konvention ausdrücklich vorgesehen war, kann in der Rechtswirksamkeit der erfolgten Vorbehalte kein Zweifel bestehen.

Die Tatsache, daß Vorbehalte in den meisten Fällen erst kurz vor der Ratifikation eines Vertrages zum Ausdruck kommen, ist nur aus dem Verfahrensgang eines Vertragsabschlusses zu verstehen. Nach Abschluß der Verhandlungen, die von den Unterhändlern geführt worden sind, gelangt der Vertragsentwurf zur vorläufigen Feststellung. Der weitere Verfahrensgang kommt jetzt in ein Stadium, in welchem innerstaatliche Gesetze zu beobachten sind. Das innerstaatlich zuständige Organ wird nunmehr darüber befragt, ob es dem vorliegenden Vertragsentwurf seine Zustimmung erteilen wolle[15]). Aus den Bedenken, die von innerstaatlichen Mächten und Interessengruppen erhoben werden, entstehen diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen, die späterhin bestimmend für den Inhalt eines völkerrechtlichen Vorbehaltes sind.

---

15) Typisch sind die Vorgänge bei der beabsichtigten Ratifikation des Vertrages von Versailles durch die U. S. A., aus denen zu ersehen ist, daß eine innerstaatliche Nichteinigung über zu machende Vorbehalte zu einem Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses führen kann.

Die Ratifikation gestattet ihrer Rechtsnatur nach keinerlei einschränkende Klauseln[16]).

Wird der Ratifikation daher ein Vorbehalt beigefügt, so hat dies zur Folge, daß sie nicht mehr die ihr eigentümliche Wirkung hervorbringt: die endgültige Billigung des ganzen Vertrages unter Zugrundelegung des von den Bevollmächtigten unterschriebenen Textes. Eine derartige Wirkung kann nicht hervorgerufen werden, da eine Ratifikation mit Vorbehalt einer Ablehnung der Ratifikation gleichkommt[17]).

Die Ratifikation[18]) ist in der Tat begrifflich nur ohne Einschränkungen möglich[19]) [20]).

Die Unterschrift der Bevollmächtigen bei der Ratifikation legt den Vertragsinhalt fest, zu dem die Übereinstimmung der auf den Vertragsabschluß gerichteten Willenserklärungen erzielt werden soll. Bei einer Ratifikation mit Vorbehalt kommt „infolge der Nichtübereinstimmung der Willenserklärungen der einzelnen Kontrahenten jene Willenseinigung nicht zustande, der allein der Vertrag seine Entstehung verdankt"[21]).

Wenn auch eine Ratifikation mit Vorbehalt ihre Eigentümlichkeit — als Ratifikation im eigentlichen Sinne — verliert, so ermangelt sie damit noch nicht jeglicher Wirksamkeit im iuristischen Sinn, sie stellt sich vielmehr als ein neuer Vertragsantrag dar[22]) [23]).

---

[16]) Anzilotti, op. cit. S. 353, 358; Calvo, Le droit international, section III, § 1628 ff.; Nys, Le droit international, 1912, Bd. 2, S. 513 ff.; Gegenteilige Ansicht: Rapisardi Mirabell, op. cit. S. 141.

[17]) Hold-Ferneck, op. cit. „Eine Regierung, die einen Vertrag ratifiziert, kann nicht aus eigenem Antrieb, mit bindender Wirkung für den anderen Vertragsteil einen Vorbehalt machen, da man einen Vertrag grundsätzlich nur annehmen oder ablehnen kann . . ."

[18]) Anzilotti, op. cit. S. 281.

[19]) Anzilotti, op. cit.: „Es ist wiederholt gesagt worden, daß die Ratifikation eines Vertrages ohne Nebenerklärungen erfolgen muß".

[20]) Dagegen Strupp im Wörterbuch des Völkerrechtes, S. 654: „. . Ratifizierung unter Vorbehalt ist daher eine Abweichung von der Vereinbarung, die der andere Kontrahent nicht anzunehmen braucht. Sie bedeutet nicht eine Ablehnung des Vertrages, als solchen, der unter Vorbehalt unterzeichnende Staat ist vielmehr nur an die betreffenden Bestimmungen, die er durch den Vorbehalt gewissermaßen für sich ausschaltet, nicht gebunden".

[21]) Baldoni, op. cit.

[22]) Die Anmerkung Anzilottis: op. cit. S. 305 ff. „Eine von Vorbehalten im oben bezeichneten Sinne begleitete Ratifikation sei keine wirkliche Ratifikation, sondern ein Antrag auf Abschluß eines neuen Übereinkommens, das von den durch die Bevollmächtigten unterzeichneten verschieden ist, und auf das die anderen Kontrahenten eingehen können oder nicht".

[23]) Hold-Ferneck, op. cit.: „Mit dem Vorbehalt bietet der ratifizierende Staat den anderen Vertragsstaaten im Grunde den Abschluß

Der Inhalt des Vorbehaltes ist dann als Klausel dieses neuen Antrages aufzufassen. Erst mit Annahme des Antrags wird sie als echter Vorbehalt Bestandteil des künftigen Vertrages[24]).

Verträge werden ratifiziert durch Austausch oder Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Diese Dokumente haben den Vertrag in der endgültigen Form zum Inhalt, der durch die Signatarstaaten gebilligt worden ist.

Im Falle eines zweiseitigen Vertrages überbringt der völkerrechtlich berufene Vertreter die von seinem Staate ausgefertigte Urkunde dem Vertragsgegner. Die Annahme jeder der beiden Ratifikationsurkunden zeigt die Übereinstimmung mit allen etwa erklärten Vorbehalten oder nachträglich vorgenommenen Veränderungen.

Interessant ist in diesem Zusammenhange Amerikas Praxis bei der Ratifikation zweiseitiger Verträge mit Vorbehalten. Seit einigen Jahren ist es Gewohnheit des Senates, im Falle der Einfügung von Vorbehalten in zweiseitigen Verträgen darauf hinzuwirken, daß der andere Signatar seine Übereinstimmung mit der vorgesehenen „reservation" ausdrücklich erklärt.

Bis zu dem bereits erwähnten französisch-amerikanischen Vertrag von 1800 geschah das durch fortgesetzten Aus- und Rücktausch des gesamten Vertragstextes. Heute beobachtet der Senat ein anderes Verfahren. Es findet ein Notenaustausch statt, durch den ermittelt werden soll, ob und welche von den vorgesehenen Vorbehalten dem anderen Signatar annehmbar erscheinen.

North Atlantic Fisheries Arbitration Convention, 1909 zwischen England und den U. S. A.

Der Senat empfahl eine Ratifikation mit dem Vorbehalt, daß die Frage 5 des „compromiss" nicht auf den Bay of Fundy ausgedehnt werden solle, „nor to prejudice either parties rights therein".. Dieses „understanding" wurde dem englischen Gesandten durch Staatssekretär Bacon in Form einer Note mitgeteilt. Darin war der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das Dokument in gleicher Weise die Zustimmung der englischen Regierung finden möge.

Ähnlich war das Verfahren bei der Militärkonvention zwischen England und Amerika 1918, bei der die Ratifikation vorsah, daß die Auslegung des Artikels 1 bezw. die Vorbehalte zu diesem Artikel durch einen Notenwechsel festgelegt werden sollten.

Die Senatserklärung zur Ratifikation des Vertrages von 1916 mit Dänemark (Erwerb von Dänisch-Westindien) wurde in folgender Form abgegeben:

---

eines neuen, geänderten Vertrags an, ein Anerbieten, das die anderen annehmen oder ablehnen können".

24) Cf. Cl. Baldoni, op. cit.

„The Senate . . . advises and consents on condition that the attitude of the United States in this matter, as set forth in the above proviso, be made the subject of an exchange of notes between the governments of the two H. P. C. and so as to make it plain that this condition is understood and accepted by the two governments . . ."

Als Beispiel aus der jüngsten Zeit erscheint ein derartiger Notenwechsel des Sekretärs Kellogg und des Botschafters v. Maltzahn, in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte der Signatarstaaten, in dem ein Vorbehalt des amerikanischen Senates zum Handelsvertrag zwischen den U. S. A. und Deutschland am 19. 3. 1924 mitgeteilt wird. Das Einverständnis der deutschen Regierung mit den erhobenen Vorbehalten wurde wiederum in Form einer Note vom 21. 5. 1925 an den Staatssekretär der Vereinigten Staaten erklärt[25]).

Beim Abschluß mehrseitiger Verträge müßte eigentlich ein Austausch der Ratifikationsurkunden jedes beteiligten Staates mit den anderen Signataren stattfinden. Zur Vermeidung dieses umständlichen Verfahrens ist ein einfacherer Weg gewählt worden. Die Vertreter der Signatarmächte treffen sich auf einer Konferenz und fertigen ein Protokoll über die Ratifikation an. Sie führen darin auf, daß die Ratifikationsurkunden der verschiedenen Parteien geprüft, in Ordnung befunden und richtig hinterlegt worden sind. Durch dieses Vorgehen werden alle Vorbehalte, die von irgend einer Partei erhoben wurden, zur Kenntnis aller anderen Staaten gebracht. Hierdurch wird der Vertrag mit allen Vorbehalten ratifiziert. Es ist üblich die anderen Regierungen im Voraus von den Vorbehalten zu unterrichten, deren Aufnahme in die Ratifikationsurkunde beabsichtigt ist, um Klarheit darüber zu erhalten, ob die Vorbehalte annehmbar erscheinen oder nicht.

Die Ratifikation des Versailler Vertrages erscheint in diesem Zusammenhang erwähnenswert, da sich das Verfahren von dem bisher angedeuteten unterscheidet. In einer der Schlußklauseln des Vertrages ist vorgesehen, daß das erste Hinterlegungsprotokoll angefertigt werden soll, sobald der Vertrag durch Deutschland auf der einen und durch drei weitere Signatare der alliierten und assoziierten Staaten auf der anderen Seite ratifiziert worden sei. Es war somit die Anfertigung weiterer Hinterlegungsprotokolle vorgesehen. Der Grund hierfür ist in rein politischen Erwägungen zu suchen. Es kam den drei Hauptmächten

---

[25]) „Die deutsche Regierung hat von dem Beschluß des amerikanischen Senates vom 10. Februar 1927, der folgenden Wortlaut hat: . . . . , Kenntnis genommen. Trotz schwerer grundsätzlicher Bedenken gegen den sich auf die Schiffahrt beziehenden zweiten Vorbehalt des Senates hat sich die deutsche Regierung im Interesse des Zustandekommens des Vertrages entschlossen, sich vorbehaltlich der Ratifikation mit dem Beschluß des Senates einverstanden zu erklären".

darauf an, den Abschluß des Vertrages so schnell wie möglich herbeizuführen. Da sehr viele Staaten am Vertrage beteiligt waren, hätten naturgemäß noch mancherlei Erschwerungen entstehen können. Aus diesem Grunde legten die Hauptmächte besonderen Wert darauf, Deutschlands Bindung vor allem festzulegen, zumal die Haltung der Feindstaaten nicht auf der ganzen Linie einheitlich war. Eine weitere Verzögerung hätte den Abschluß des ganzen Vertrages gefährden können. Man erinnere sich nur an die zahlreichen während dieser Zeit abgeschlossenen Geheimverträge der am Friedensvertrag von Versailles beteiligten Mächte untereinander.

In diesem Zusammenhang ist die Feststellung interessant, daß im Friedensvertrag keine Bestimmungen enthalten sind, die das Inkrafttreten von der Ratifikation aller Signatarstaaten abhängig machen. Im Gegenteil ist ausdrücklich in der viertletzten Klausel bestimmt, daß der Vertrag für jede Macht an dem Datum der Hinterlegung ihrer Ratifikation in Kraft treten wird.

c) Vorbehalte gelegentlich des Beitrittes zu einem bestehenden Vertragsverhältnis ergeben größere Schwierigkeiten als diejenigen Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung oder bei der Vornahme der Ratifikation vorgebracht werden.

Der Beitritt vollzieht sich in einem Zeitpunkt, in dem bereits der Vertrag zwischen den bisher beteiligten Staaten rechtswirksam geworden ist.

Zwei Arten des Beitritts sind zu unterscheiden: der „offene" und der „geschlossene" Beitritt. Der geschlossene Beitritt eines Staates bedarf der Genehmigung der bisherigen Signatare. In diesem Falle ist es für die bisher Beteiligten leicht, den Beitritt eines neuen Staates, der unter einem Vorbehalt beitreten will, durch Versagung der Genehmigung zu verhindern. Anders bei dem sog. offenen Beitritt, der eine einseitige empfangsbedürftige Beitrittserklärung des betreffenden Staates, gleich unter welchen Vorbehalten sie auch erfolgen mag, für ausreichend erachtet.

Wir bringen wiederum, bevor wir auf das Verfahren eingehen, einige Beispiele.

Internationale Gesundheitskonvention Dresden 1893. (State Papers, vol. 85, p. 18).

Bei diesem Abkommen war die Möglichkeit vorgesehen in Form eines sog. „protocole d'adhésion" den rechtsgültigen Beitritt zu vollziehen. So trat z. B. Großbritannien durch ein Protokoll bei, das in London am 13. Juli und in Berlin am 15. Juli 1893 unterzeichnet wurde und folgenden Absatz enthält:

„Le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande adhère à la convention sanitaire internationale, conclue à Dresde le 15 avril

1893, et à ses annexes, sous la réserve toutefois que, dans le Royaume-Uni, les personnes bien portantes qui arrivent à bord d'un navire infecté ne soient pas soumises à une observation, mais seulement à une surveillance médicale dans leur domicile".

Der Staatssekretär Marschall von Bieberstein erklärte in seiner Eigenschaft als Vertreter der Head Quarter Government im Namen der Signatarstaaten der Konvention diese Beitrittserklärung als angenommen. Er bestätigte gleichzeitig, daß die Regierungen der beteiligten Staaten dem Vorbehalt ihre Zustimmung erteilt hätten.

In diesem Falle ist die Einwilligung zum Vorbehalte Englands ausdrücklich abgegeben und formell vermerkt worden.

Zweite Haager Friedenskonferenz, Konvention 2, 18. Oktober 1907 betreffend die Begrenzung der Anwendung von bewaffneter Macht bei der Eintreibung von vertraglichen Schulden. (Higgins, op. cit.).

Nikaragua erklärte am 16. 12. 1909 seinen Beitritt mit folgendem Vorbehalt:

„With regard to debts arising from ordinary contracts between the citizens or subject of any nation and foreign government, recourse shall be had to arbitration only in the specific case of a denial of justice by the courts of the country where the contract was made, the remedies before which courts must first have been exhausted. Public loans secured by bond issues and constituting the national debt shall in no case give rise to military aggression or the material occupation of the soil of American nations".

Übereinkunft über die durch den Weltkrieg betroffenen wirtschaftlichen Vermögen, Bern 1920. (State Papers, vol. 113, p. 1947 und 1050).

Die Konvention sah den Beitritt für andere Mächte bezüglich aller in der Konvention aufgeführten Bestimmungen vor. England trat später mit einem Vorbehalt bei, der sich auf einen der Zeitabschnitte bezog, die in der Konvention bestimmt worden waren. Vorher war dieser Vorbehalt der Schweizer Regierung als der Head Quarter Government mitgeteilt worden, die ihn annahm und den anderen Signatarstaaten mitteilte.

Konvention zur Unterdrückung des weißen Sklavenhandels, 1910. (Recueil des traités, 1925 35, p. 334). (S. d. N.) Irak trat im Jahre 1925 dieser Konvention unter folgendem Vorbehalt bei:

„Le gouvernement d'Irak désire se réserver le droit de fixer la limite d'âge au-dessous de celle qui est spécifiée au paragraphe 13 du protocole finale de la convention".

An diesen Vorbehalt schlossen sich keinerlei Erörterungen an.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Vorbehalte bei einem

Beitritt zu einem bestehenden Vertragsverhältnis soll noch der Beitritt zum Völkerbund, der sich ja rechtlich als einen Beitritt zu dem Völkerbundsvertrag darstellt, erwähnt werden.

Die Struktur des Völkerbundes und die den Mitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit erwachsenden Verpflichtungen — man denke an Art. 16 — fordern einen vorbehaltlosen Beitritt (vgl. Art. 1 VS.). Ungeachtet dieser Feststellung haben mehrere Staaten anläßlich ihres Beitrittes zum Völkerbund einen Vorbehalt erklärt.

Ein solcher Vorbehalt zugunsten eines beitretenden Staates kann iuristisch nichts anderes bedeuten als eine spezielle Abänderung der Völkerbundssatzung, denn — abgesehen von den besonderen Rechten einzelner Staaten auf einen ständigen Sitz im Völkerbundsrat — haben alle seine Mitglieder satzungsmäßig gleiche Rechte und Pflichten. Sollen aber irgendwelche Sonderrechte, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, zugunsten eines einzelnen Staates festgesetzt werden, — etwa in dem Sinne, daß gewisse Bestimmungen der Satzung für dieses Mitglied als nicht verpflichtend angesehen werden, z. B. Teilnahme an Sanktionen Art. 16 — so müßte ein dahingehender Beschluß des Bundes unter Berücksichtigung des Art. 26 VS. gefaßt werden.

Dieses Verfahren ist bei der Annahme der Beitrittserklärung der Schweiz nicht beachtet worden. Der Vorbehalt der Schweiz ist unter Berücksichtigung der Tatsache erklärlich, daß es sich bei der Schweiz um einen neutralisierten Staat handelt, für den somit eine Kollisionsgefahr zwischen Mitglieds- und Neutralitätspflichten besteht[26]). Die Zulassung der Schweiz durch den Völkerbundsrat unter diesem Vorbehalt kommt der Einräumung einer verfassungswidrigen Sonderstellung gleich. Das tritt um so deutlicher zu Tage, als Art. 1 VS. expressis verbis eine vorbehaltlose Beitrittserklärung (Aufnahmeerklärung!) fordert. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß im Art. 435 des Friedensvertrages von Versailles die Vereinbarkeit der schweizerischen Neutralität mit den Völkerbundsgrundsätzen in Übereinstimmung mit Art. 21 VS. anerkannt worden war. Der klare Text der Völkerbundssatzung kann nicht durch Bestimmungen des Friedensvertrages geändert werden. Es kann ferner nicht behauptet werden, daß in den Vertragsbestimmungen des Versailler Vertrages der Wille der Völkerbundsstaaten zum Ausdruck gekommen ist. Der Kreis der am Abschluß des VV beteiligten Staaten erstreckt sich nicht auf alle Mitgliedstaaten des Völkerbundes; umgekehrt haben viele Mitgliedstaaten des Völkerbundes den VV nicht mitunterzeichnet. Deshalb war es z. B. auch notwendig, daß der in Art. 69 des Friedensvertrages von St. Germain den nationalen Minder-

---

[26]) Vgl. Block, Luxemburg im Völkerbund, 1936.

heiten zugesagte Schutz des Völkerbundes noch durch eine ausdrückliche Willenskundgebung des Bundes übernommen wurde.

Obgleich die Erklärung des Völkerbundsrates nicht in Übereinstimmung mit der Völkerbundssatzung gebracht werden kann, besteht nunmehr an der Rechtsgültigkeit des Vorbehaltes der Schweiz kein Zweifel, da auf der ersten Bundesversammlung niemand das Verfahren des Rates gerügt hatte.

Die Vorlage des Rechenschaftsberichtes an die Bundesversammlung hätte hierzu die beste Gelegenheit geboten. Für die Zukunft aber hat die Bundesversammlung ein großes Interesse daran, daß der Rat nicht einseitig einzelne Staaten von ihren Bundespflichten befreit[27]). Danach ist durch Entscheidung des Rates vom 13. 11. 1919 und unter stillschweigender Genehmigung der Bundesversammlung der Beitritt der Schweiz und dem doppelten Vorbehalt genehmigt worden, daß

1. die militärische Neutralität der Schweiz aufrechterhalten und
2. ihr Beitrittsbeschluß später vom Schweizer Volk und den Ständen bestätigt werde.

Nun zum Verfahren.

Der Beitritt ist gleich der Ratifikation — wie Literatur und Praxis allgemein anerkennen — ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das seiner Natur nach ebenfalls keinerlei einschränkende Klauseln gestattet[28]).

Wird dem Beitritt daher ein Vorbehalt beigefügt, so hat dies zur Folge, daß nicht mehr die dem Beitritt eigentümlichen Rechtswirkungen hervorgebracht werden: Die Ausdehnung der Wirksamkeit auf den beitretenden Staat ohne die Notwendigkeit einer weiteren Willenseinigung!

Für den unter einem Vorbehalt erfolgenden Beitritt gilt das für die Ratifikation Gesagte entsprechend. Ein nicht vorbehaltloser Beitritt zeitigt nur die Wirkungen einer einseitigen völkerrechtlichen Willenserklärung, da die in ihm enthaltene „Annahme" nicht mehr mit dem Antrag übereinstimmt, der durch die im Vertrage enthaltene Beitrittsklausel zum Ausdruck kommt. Demnach stellt sich ein Beitritt unter Vorbehalt rechtlich als Antrag zum Abschluß eines neuen Vertrages dar. Man kann diese Art Beitritt als „modifizierten" Beitritt bezeichnen[29]).

Bei einem in dieser Form erfolgenden Beitritt sind die Vorbehalte — wie bei der Ratifikation — Klauseln des Antrages. Erst bei

---

[27]) Ein ähnlicher von Luxemburg beabsichtigter Vorbehalt wurde von der luxemburgischen Regierung anläßlich ihres Beitrittes vor dem Aufnahmebeschluß zurückgezogen; Diss. von Block, L. i. VB.

[28]) Anzilotti, op. cit.

[29]) Der Ausdruck stammt von Baldoni, op. cit.

Annahme des Antrags, die zum Abschluß des eigentlichen Vertrages führt, werden die Vorbehalte Bestandteile des Vertrags.

Ein von Vorbehalten begleiteter Beitritt ist demnach einer Ablehnung des Beitrittes gleich zu setzen.

Ein solcher Beitritt mit Vorbehalten kann nur dann die ihm eigenen Wirkungen, die Ausdehnung der Wirksamkeit des Vertrages auf den betreffenden Staat hervorrufen, wenn eine Annahme der modifizierten Beitrittserklärung durch die ursprünglichen Signatare erfolgt. Es ist erklärlich, daß ein derartiges Verfahren nicht ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Dies zeigte sich zum Beispiel bei dem Beitritt Österreichs zu dem von der II. Opiumkonferenz geschlossenen Übereinkommen, der mit einem Vorbehalt erfolgte. Zur Behebung etwaiger Hindernisse schlug man vor[30]), ein gleiches Verfahren zu beobachten, wie das bei dem Übereinkommen über die Zollformalitäten im Jahre 1923. Alle Vorbehalte, denen sich die auf der Konferenz vertretenen Staaten nicht widersetzt hatten, wurden am Ende der Konferenz in einem besonderen Protokoll aufgeführt. In diesem Protokoll wurde folgende Bestimmung festgelegt: Weitere Vorbehalte, die sich inhaltlich auf die bisher bereits zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte beziehen, sollen unter der Bedingung angenommen werden, daß der Völkerbundsrat über eine Annahme entscheidet, nachdem vorher das im Verlaufe der Konferenz gebildete „wirtschaftliche Komitee" um seine Meinung befragt worden ist.

Zwar hat man durch dieses Verfahren eine Art „numerus clausus" für die Vorbehalte geschaffen, ohne damit die Möglichkeit erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den zur Prüfung und Entscheidung beauftragten Organen und den Vertragschließenden über die Auslegung und Zulässigkeit gewisser Vorbehalte zu vermeiden.

Trotzdem erscheint uns dieses Verfahren in seiner praktischen Auswirkung vorteilhaft[31]).

Die Anwendung unterliegt aber folgenden Beschränkungen:

1. Dieses Verfahren ist nur für Kollektivverträge anwendbar, die im Bereich des Völkerbundes oder anderer Verbände mit ständigen Organen abgeschlossen werden.
2. Eine materielle Einschränkung besteht insoweit, als Vorbehalte, die im Zusammenhang mit rein politischen Kollektivverträgen erhoben werden, diesem Verfahren nicht unterzogen werden können.

Die Anwendung dieser Verfahrensart kommt deswegen nur für „technische" Übereinkommen (Telegrafen-Union, Weltpostverein, Übereinkommen btr. Masse, Gewichte, usw.) in Frage.

---

[30]) Entschließung des Völkerbundsrates vom 17. 6. 1927.

[31]) Vgl. den Bericht Zaleskis an den Völkerbundsrat, dessen Inhalt am 17. 6. 27 zum Beschluß erhoben wurde. (Doc. L. o. N. 1927, V, 3)

In formaler Hinsicht ist noch folgende Unterscheidung zu treffen:

a) Übereinkommen, die eine Kausel enthalten, derzufolge die Zulässigkeit von Vorbehalten im allgemeinen oder nur für gewisse Bestimmungen geregelt ist, und
b) Übereinkommen, die über die Frage der Beifügung von Vorbehalten keine Bestimmungen enthalten.

zu a). Hier werden die Vorbehalte dem Übereinkommen in der durch die Klausel vorgesehenen Art beigefügt. Beispiele solcher Klauseln:

1. Art. 27 des int. Übereink. bezgl. des Urheberrechts vom Jahre 1908.
2. Art. 3 des Übereink. der 6. Panamerikanischen Konferenz, Havana 1928.
3. Art. 39 der Generalakte über die Frage der Vermittlung der Schiedsgerichtsbarkeit und des gerichtlichen Verfahrens v. 16. 8. 1929.

Bei gleichzeitiger Hinterlegung der Ratifikationsurkunden wird, wie schon erwähnt, im allgemeinen ein Hinterlegungsprotokoll angefertigt. Die Praxis verfährt dabei derart, daß in diesem Protokoll die Vorbehalte ihrem ganzen Inhalt nach aufgenommen werden. Dies erscheint zweckmäßig. Ist jedoch in einem Vertrag keine gleichzeitige Hinterlegung der Ratifikationsurkunden vorgesehen, oder enthält der Vertrag eine Beitrittsklausel, so werden die Vorbehalte erst dann angemeldet, wenn ein einzelner Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt oder seinen Beitritt erklärt. Da ergibt sich nun der Mißstand, daß man die Vorbehalte in jeder einzelnen Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung aufsuchen muß. Das gilt sowohl für den Fall, daß Vorbehalte nach einer bestimmten Klausel zu jeder Vertragsbestimmung zulässig sind, als auch in dem Fall, daß Vorbehalte nur zu einer begrenzten Anzahl von Bestimmungen zugelassen werden. Bei dem sog. „numerus clausus" der Vorbehalte tritt noch die weitere Schwierigkeit der Feststellung hinzu, ob die von den Staaten im Zeitpunkt der Hinterlegung oder des Beitritts erklärten Vorbehalte inhaltlich auch der vom Vertrag zugelassenen Gruppe entsprechen.

zu b). Hier können Vorbehalte nur zur Zeit der Unterschrift beigefügt werden und zwar nur solche, die schon im Verlaufe der Textverhandlungen von Seiten eines Staates angekündigt worden sind. Als weitere Voraussetzung kommt hinzu, daß die auf der Konferenz vertretenen Staaten diesem Vorbehalte bereits zugestimmt haben. In diesem Fall werden die Vorbehalte gewöhnlich in der Schlußakte (acte final) oder im Protokoll aufgeführt. (Bei den Haager Konferenzen wurden sie gelegentlich der Unterzeichnung ausdrücklich erwähnt, einige Male inhaltlich wiedergegeben; in anderen Fällen wies man nur auf die im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen hin).

3. Die Zulässigkeit des Vorbehalts.

Bei der Feststellung der Grenzen der formellen Zulässigkeit eines völkerrechtlichen Vorbehaltes vermeiden wir es bewußt, eine starre Unterteilung zu geben. Sichtbare Grenzen lassen sich schon aus dem Grunde nicht ziehen, weil das Rechstinstitut des Vorbehaltes sich noch im Entwicklungsstadium befindet. Allgemein gültige Normen über eine solche Zulässigkeit des Vorbehaltes in völkerrechtlichen Verträgen bestehen nicht. Das ist bei der Natur des Völkerrechtes verständlich. Die Beteiligten eines jeden einzelnen in Frage stehenden völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses haben in ihrer Eigenschaft als eigentlich rechtssetzende Subjekte immer im Einzelfall über die Zulässigkeit der Vorbehalte selbst befunden. Die Andeutung einer späteren Systematik läßt sich auch hier nur aus den lebendigen Beispielen entnehmen, die die Geschichte des Völkerrechts uns gibt.

Beispiel: Völkerbundssatzung, Art. 1 „sans aucune réserve"[32]).
Londoner Seerechtsdeklaration, Art. 65 (von 1908): „the provisions of the present declaration must be treated as a whole and cannot be separated"[33]).

Eine inhaltsgleiche Bestimmung enthält die Seerechtsdeklaration von Paris, 16. 4. 1856, wonach ausdrücklich die Unteilbarkeit des Vertrages festgestellt wird.

Ferner hat man in vielen Fällen ausdrücklich die Erklärung abgegeben, einen Vertrag nur dann abzuschließen oder ihm nur dann beizutreten, wenn von Seiten aller Signatare die Unterschriftserteilung vorbehaltlos erfolge.

Beispiel: Die Londoner Konvention über den Zuckerhandel vom 30. 8. 88.

Fast alle Vertragschließenden machten ihre Zustimmung von der der anderen Signatare abhängig. Jeder wartete auf die Initiative der anderen. So nur ist es zu erklären, daß diese Konvention heute noch keine Rechtswirksamkeit hat.

Die eben wiedergegebenen Bestimmungen haben gemeinsam, daß sie die Beifügung von Vorbehalten verbieten.

Die Rechtswirkung einer derartigen Verbotsklausel ist eigenartig. Sie wird in den Verhandlungen ihrem Inhalt nach festgestellt, abgefaßt und von den Bevollmächtigten der Signatare unterzeichnet. Eine Rechtswirkung in dem Sinne, daß sie nunmehr die Signatare verpflichtet, eine vorbehaltlose Ratifikation vorzunehmen, können diese Verbotsklauseln nicht haben, da sie selbst ja noch nicht ratifiziert sind[34]). Dabei wird

---

[32]) Art. 1 Völkerbundssatzung: direktes Verbot!
[33]) Art. 65 der Londoner Deklaration: indirektes Verbot!
[34]) Der unterzeichnete Vertragstext ist ein einfacher Vertragsentwurf. Durch die Unterzeichnung gewinnt der Staat lediglich die unver-

nicht in Abrede gestellt, daß diese „unterzeichneten" Klauseln eine „moralische Pflicht" der Signatare begründen, sodaß eine Nichterfüllung dieser Pflicht sich als ein Verstoß gegen den auch im Völkerrecht anerkannten Grundsatz von Treu und Glauben[35]) darstellt. Hieraus ist zu folgern, daß eine entgegen der Verbotsklausel erfolgende Ratifikation unter Vorbehalt nicht nichtig ist, sondern andere Wirkungen zeitigt. Die unter Vorbehalt erfolgende Ratifikationserklärung eines Staates wird dann entweder von den anderen Signataren abgelehnt oder ausdrücklich (oder stillschweigend) angenommen. Die letzte Konsequenz eines solchen gegen Treu und Glauben verstoßenden Verhaltens kann die sein, daß der beabsichtigte Vertragschluß überhaupt nicht zustandekommt.

Im Hinblick auf einen in einem Vertrag vorgesehenen Beitritt hat die Verbotsklausel eine etwas andere Wirkung. Mit der Ratifikation wird sie bindend und verpflichtend. Eindeutig steht fest, daß nachträgliche Vorbehalte (z. B. über eine Auslegung) unzulässig sind. Die Verbotsklausel bildet nunmehr einen untrennbaren Bestandteil der in dem gleichen Vertrag vorgesehenen Beitrittsklausel. Rechtlich gesehen stellen sich beide im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen als ein Vertragsantrag dar, der nur mit diesem Inhalt und nicht anders angenommen werden kann. Erklärt ein Staat seinen Beitritt unter Vorbehalt, so haben wir es bei seiner Willenserklärung nicht mit einer Annahme des vorerwähnten Antrags, sondern mit einem neuen sog. „modifizierten" Antrag zu tun, der von den Signataren angenommen oder abgelehnt werden kann.

In diesem Zusammenhang darf auf das bereits Seite 25 erwähnte Beispiel des Beitritts der Schweiz zum Völkerbundspakt hingewiesen werden. Kolumbien, Luxemburg und Deutschland beabsichtigten auch

---

bindliche Anwartschaft, später einmal Vertragspartei zu werden. Der Unterzeichnung kommt vor allem politische Bedeutung zu, sie kann als vorläufiges Bekenntnis der zukünftigen Signatare zu dem Vertragswerk angesehen werden.
Endgültig bindend ist die Unterzeichnung nur im Falle der sog. „Verwaltungsabkommen". Diese schwierige Materie ist noch kaum behandelt und auch die Praxis zeigt keine Klarheit. So z. B. das vorläufige Abkommen zwischen Deutschland und Sowjet-Rußland über die Kriegsgefangenenfürsorge, Art. XVII. RGBl. 1921, S. 929; Vertrag von Rapallo, Art. VI, RGBl. 1922, S. 678.
Auf die Frage, ob auch die Zustimmung des Parlamentes eventuell zur Gültigkeit eines Vertrages erforderlich ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

[35]) Die Problematik dieses Begriffes kann in der vorliegenden Arbeit nicht näher untersucht werden.
Vgl. die interessanten Ausführungen von Walz in „Deutsches Recht", 4. Jahrgang, Nr. 22: „Der Treuegedanke im Völkerrecht"

unter Vorbehalten beizutreten, nahmen aber nach entsprechender Belehrung von ihrem Vorhaben Abstand.

Die Frage der formellen Zulässigkeit hat der Rat des Völkerbundes einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Anlaß hierzu war dadurch gegeben, daß Österreich zur Opium-Konferenz (1925) eingeladen war, aber an den Konferenzen zur Ausarbeitung des Textes nicht teilgenommen hatte. Die britische Regierung forderte den Generalsekretär des Völkerbundes durch ein Schreiben (vom 19. 12. 25) auf, die Frage der Zulässigkeit von Vorbehalten für allgemeine Konventionen dem für die Kodifikation des internationalen Rechtes zuständigen Sachverständigen-Komitee zu unterbreiten. Dem britischen Ersuchen wurde am 17. 2. 26 durch Ratsbeschluß stattgegeben[36]). Das Gutachten des Sachverständigen-Komitees wurde dem Rat am 15. 6. 27 unterbreitet. Die Stellungnahme des Rates zu dem Gutachten des Sachverständigen-Komitees sei wegen der ihm zukommenden Bedeutung hier wiedergegeben[37]).

„Der Rat nimmt von dem Gutachten Kenntnis und entscheidet, daß es den Mitgliedern des Bundes mitgeteilt werde, und bittet den Generalsekretär, sich von den Grundsätzen dieses Gutachtens bezüglich der Notwendigkeit der Annahme durch alle vertragschließenden Staaten leiten zu lassen. Für den Fall, daß sich in Zukunft Vorbehalte ergeben, die nach Schluß einer Konferenz gemacht werden, sind die von der Konferenz selbst getroffenen Spezialentscheidungen zu berücksichtigen".

„Der Rat lenkt ferner die Aufmerksamkeit der Konferenzen bezüglich technischer Gegenstände auf die Tatsache, daß ‚eine Methode gleich jener, der die Zollkonferenz (1923)[38]) im gleichen Falle gefolgt ist, nur empfohlen werden kann'. Voraussetzung dafür ist, daß die Konvention nach Ansicht der Signatare Verfügungen zuläßt, die für Vorbehalte geeignet sind, ohne der Gesamtheit der anderen Verfügungen Abbruch zu tun. Der Rat entscheidet ferner, daß das gegenwärtige Gutachten den Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, gleichzeitig mit dem Gutachten des Sachverständigen-Komitees mitgeteilt werde".

Das Gutachten des Komitees entschied, daß jeder Beitritt zur Opium-Konvention unter den dargelegten Bedingungen eine „Accession"[39])

---

36) Das Gutachten des Sachverständigen-Komitees ist im Dokument C 211/1927 V wiedergegeben.

37) Official Journal L. o. N., 45th Sess., 8th year, No. 7, p. 800/01.

38) Vgl. Seite 16 der vorliegenden Arbeit.

39) Nach C. 211/1927 V: „Die Analysierung der verschiedenen Formen der Einwilligung, die eine Macht zu einem von anderen Mächten geschlossenen Vertrag gibt, hat verschiedene Autoren, die über das internationale Recht geschrieben haben, dazu geführt, eine Unterscheidung zu machen zwischen Accession und Adhäsion, wobei Accession eine volle und ungeschmälerte Annahme der Bestimmungen eines durch andere Mächte geschlossenen Vertrags bedeutet, eine Annahme, die keinerlei Bedingungen und Vorbehalte zu

darstelle; das heißt einen Akt, durch den die unterzeichnende Macht „sich klar und einfach den Mächten anschließt, die den Vertrag geschlossen haben". „Die unterzeichnende Macht nimmt den Vertrag also unter den gleichen Bedingungen an, wie die Vertragschließenden. Sie würde weder einen Zusatz noch eine Änderung anbringen können. Ein solcher Zusatz oder eine solche Änderung wären der gegenseitigen Rechtsübereinstimmung des durch die vertragschließenden Staaten eingegangenen Vertrages fremd . . . wenn der Vertrag . . . erklärt, zur Unterschrift seien Mächte zugelassen, die an der Verhandlung nicht teilgenommen haben, so kann diese Unterschrift nur auf das abzielen, was zwischen den vertragschließenden Mächten vereinbart wurde.

Demgemäß war es natürlich, daß der Rat als Grundsatz beschloß, jeder Vorbehalt beim Beitritt müsse die ausdrückliche Zustimmung der ursprünglichen Vertragsteile haben und — und wie oben erwähnt — empfahl, den Regeln der Zollkonferenz von 1923 zu folgen".

In Verfolg des Beschlusses hat der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes an das Sekretariat des Völkerbundes ein Memorandum gerichtet, worin er die Unzulässigkeit der Vorbehalte für den Beitritt zu den internationalen Arbeitsübereinkommen befürwortete und begründete. Der Direktor des I. A. A. betonte den Spezialcharakter der Konventionen, deren Ausarbeitung der Internationalen Arbeitskonferenz obliege. Sie seien nicht das Werk von Bevollmächtigten, sondern von eigens gewählten Delegierten, die nicht Staaten, sondern Interessen vertreten und dadurch auch keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Staaten hervorbringen können. Im Memorandum wird noch unterstrichen, daß es ein bedauerliches Ziel der Praxis der Vorbehalte sei, eine unentwirrbare iuristische Lage zu schaffen, indem tatsächlich jeder Staat Verbindlichkeiten von erstaunlich verschiedener Ausdehnung eingehe[40]).

Für die Frage der Zulässigkeit erscheinen zwei moderne Verfahrensarten erwähnenswert. Sie zeigen deutlich die neuere Entwicklung, die darauf abzielt, Klarheit hinsichtlich der Rechtslage zu schaffen. So ist z. B. in Art. 17 des Genfer Abkommens zur Beseitigung der Handelshemmnisse vom Jahre 1927[41]) bestimmt, daß die Signatarstaaten

---

der oder jener Klausel enthalte und enthalten könne; während Adhäsion eine Annahme bedeutet, die nur auf einzelne Bestimmungen eines Vertrags sich erstreckt. Die Praxis kennt diese theoretische Unterscheidung nicht".

[40]) Anderer Ansicht Scheidtmann, op. cit.: „Dem ist aus dem Grunde nicht zuzustimmen, weil die eigentlichen Kontrahenten auch dieser Art von Verträgen nur die Staaten sind; die Internationale Arbeitskonferenz wurde nur als sachdienliches Hilfsmittel geschaffen, um dem Staatenkonsens den Weg zu ebnen; ihre Arbeit stellt also nur eine besondere Art des gewöhnlichen vorbereitenden Verfahrens dar, nicht aber werden die Staaten in ihrer freien Disposition über den von der Konferenz beschlossenen Vertragstext beschränkt".

[41]) Dunn, The practice and procedure of international conferences, Baltimore-London 1929, p. 220 ff.

sich etwa 6 Monate nach der Unterzeichnung wieder treffen sollen, um unter anderem zu beschließen über „the reservations which having been communicated to the High Contracting Parties in accordance with Art. 6, § 4, may, with their consent, be made at the time of ratification".

Die für zulässig erachteten Vorbehalte werden dann bereits durch einseitige Erklärung bei Abgabe der Vertragserklärung wirksam. Gegenüber den bereits vor dieser Zusammenkunft angemeldeten Vorbehalten stellt sich der Beschluß als Annahme dieses Antrags dar.

Die zweite Verfahrensart ist in Nr. D Abs. IV des Protokolls zum Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht vom 7. 6. 1930 enthalten[42]). Seiner Bedeutung wegen sei der Wortlaut angeführt:

> „Le gouvernement de tout Membre de la Société des Nations ou Etat non membre, désireux d'adhérer à la convention en vertu de l'Article 4 sous les limitations spécifiées à l'alinéa 1 ci-dessus, peut informer le Sécretaire général de la S. d. N. Celui-ci communiquera cette notification aux gouvernements de tous les membres de la S. d. N. et des Etats non membres au nom desquels la Convention aura été signée et au nom desquels il y aura été adhéré, en leur demandant s'ils ont des objections à présenter. Si, dans un delai de six mois à partir de la dite communication, aucune objection n'a été soulevée, la particupation à la Convention du pays invoquant la limitation en question sera considerée comme acceptée sous cette limitation".

Kraft ausdrücklicher Vertragsbestimmung ist hier festgesetzt, daß einem sechsmonatigen Schweigen auf die Mitteilung eines Vorbehaltes dessen Annahme entnommen wird. Diese Rechtswirkung hat jeder Signatar durch seine Beteiligung an dem Vertrage anerkannt.

Nach unserer Auffassung können nur solche Vorbehalte bei der Beitrittserklärung für zulässig erklärt werden, die die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung aller Vertragschließenden erhalten. Seine iuristische Sonderstellung kann der den Vorbehalt erklärende Staat nicht aus der Tatsache der Geltendmachung des Vorbehaltes selbst ableiten, sondern nur aus der zu seinen Gunsten erzielten Einwilligung der Signatare.

4. a) Die Frage der Zurücknehmbarkeit eines völkerrechtlichen Vorbehaltes ist in der Literatur besprochen[43]). Dabei wird vor allem der Auffassung entgegenzutreten sein, daß ein Vorbehalt durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung zurückgenommen werden könne. Diese Ansicht übersieht unseres Erachtens, daß der rechtswirksame Vorbehalt eine Änderung des Vertragsinhaltes hervorgerufen hat, sodaß sich

---

[42]) RGBl. 1933/II, S. 485.
[43]) Huber, op. cit. S. 828, Oppenheim, Intern. Law., 1912, T. I. pp. 519.

die Rücknahme dieses Vorbehaltes dem neuen Vertragsinhalt gegenüber wiederum als eine Änderung darstellt. Inhaltliche Veränderungen eines bestehenden Rechtszustandes können aber im Völkerrecht grundsätzlich nur durch eine übereinstimmende Willenseinigung vorgenommen werden.

Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form die erforderliche Zustimmung erteilt wird. So ist es wohl denkbar, daß in manchen Fällen die Signatare mit ihrem Einverständnis über die Zulässigkeit von Vorbehalten zugleich auch ihre Zustimmung zu einer Zurückziehung erteilt haben[44]).

In anderen Fällen konnte geradezu eine Verpflichtung der Staaten festgestellt werden, ihre erklärten Vorbehalte zurückzunehmen[45]). In einem solchen Fall bedarf natürlich die Zurücknahme keiner Zustimmung mehr.

b) Die gleichen Grundsätze sind dann anzuwenden, wenn es sich nicht um die Zurücknahme, sondern um die inhaltliche Abänderung eines rechtswirksamen Vorbehaltes handelt. Eine solche Änderung stellt sich rechtlich ebenfalls als eine Abänderung des eigentlichen Vertragsinhaltes dar.

5. Der Vorbehalt ist eine völkerrechtliche Willenserklärung eines Staates. Die Staaten handeln in ihrer Eigenschaft als iuristische Personen durch die verfassungsmäßig bestimmten Organe. Daher hat die Erklärung eines Vorbehaltes unter Beobachtung derjenigen innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen zu erfolgen, die für die staatliche Willensbildung festgelegt sind. Praktische Schwierigkeiten werden meistens dann entstehen, wenn der Vorbehalt einen vorwiegend existenziellen Inhalt hat und für die Annahme oder die Erklärung eines Vorbehaltes nach den innerstaatlichen Gesetzen die Mitwirkung des Parlamentes[46]) vorgesehen ist. Der „Führerstaat" ist dieser Schwierigkeiten enthoben.

Im Deutschen Reich werden die Vorbehalte im Reichgesetzblatt, Teil II, bei den üblichen Bekanntmachungen über Ratifikationen und Beitritte veröffentlicht. Die Wiedergabe des Wortlautes finden wir selten, meist nur einen Hinweis, der die Auffindung des Urtextes ermöglicht. In manchen Fällen wird auch nur eine Inhaltsangabe der Vorbehalte gegeben[47]).

---

[44]) Intern. Opiumabkommen v. 19. 2. 25, Vorbehalt Oesterreichs, RGBl. 1929 II, S. 433 Art. 39 des gleichen Abkommens, RGBl. S. 432. Int. Abkommen zur Vereinfachung der Zollformalitäten vom Jahre 1923, Vorbehalt Hollands, RGBl. 1925, II. S. 702.

[45]) Int. Abkommen z. Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und Beschränkungen, Genf 1927, Art. 6/I RGBl. 1929, II. S. 657.

[46]) Vgl. das umständliche Verfahren in Amerika und Frankreich (Mirimonde).

[47]) Z. B. Ratifikation des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr durch Brasilien.

III. Erscheinungsformen des völkerrechtlichen Vorbehaltes.

Wenn wir im folgenden Kapitel die Erscheinungsformen des Vorbehaltes aufzeigen, so kann diese Darstellung nicht beanspruchen, eine abschließende Erfassung der möglichen materiellen Vorbehalte abzugeben.

Zur Gewinnung eines gewissen methodischen Überblicks läßt nur die Einteilung nach dem Inhalt der Vorbehalte verschiedene Zusammenfassungen zu, für deren Oberbegriff mehr oder minder materielle oder formelle Gesichtspunkte maßgebend waren.

Aus diesem Grunde behandeln wir dieses Grenzgebiet zwischen den beiden Hauptteilen der Abhandlung.

Bevor wir die Untersuchungen nach dem Inhalt anstrengen, müssen wir einige Einteilungen besprechen, die von verschiedenen Autoren in dieser Hinsicht vorgenommen worden sind.

Wir knüpfen an die Definition Anzilottis an, der den Vorbehalt, den er als „reinen" bezeichnet, erklärt als „die einem Vertrage zugehörige, nebensächliche accessorische Willenserklärung, durch die ein Staat trotz Annahme des Vertrages selbst in seinem vollen Umfange mit Zustimmung der anderen unterzeichnenden Staaten gewisse Bestimmungen von der Annahme ausschließt, derart, daß er an diese Bestimmungen zwar nicht gebunden ist, diese aber ihre volle Wirkung für die Beziehungen unter den Teilen, die keine Vorbehalte gemacht haben, weiterhin beibehalten".

Der so umrissene Begriff des Vorbehaltes ist das, was auch Baldoni als „reinen" Vorbehalt bezeichnet. Die von Anzilotti so formulierte Definition ist in der Literatur die einzige präzise Abgrenzung des „reinen" Vorbehalts, und daher erscheint es angebracht, den Begriff näher zu untersuchen und aus ihm verschiedene Merkmale abzuleiten[48]):

1. Dieser „reine" Vorbehalt ist eine mit dem Vertrag zusammenhängende Klausel, muß daher von allen Staaten, die den Vertrag abschließen, angenommen werden, kann also nur im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrages — nicht später — beigefügt werden. Ebenso gilt als „reiner Vorbehalt" ein solcher, der während der Verhandlungen angemeldet wird, kurzum jeder Vorbehalt, der zur

[48]) Vgl. zu nachfolgender Einteilung Baldoni, a. a. O. S. 179.

Kenntnis der vertragschließenden Staaten bis zum Augenblick der Unterzeichnung des Vertrages (signature) gelangt.

2. Die Wirkung dieses Vorbehaltes tritt gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des Vertrages ein, dem er beigefügt ist: Der Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, wird von der vorbehaltenen Vertragsbestimmung befreit[49]). Der Vorbehalt übt seine Wirkung direkt auf die Norm aus, indem er sich auf ihren Inhalt bezieht und ihren Anwendungsbereich beschränkt.
3. Dieser Vorbehalt ist rein negativer Natur, d. h. er läßt keinerlei positive Verpflichtung für die anderen Vertragsteile gegenüber dem Staate entstehen, der den Vorbehalt erklärt hat. Zwischen den Vertragsparteien entsteht bezüglich eines bestimmten Teiles des Vertrags eine Rechtsbeziehung des Inhalts, daß der den Vorbehalt machende Staat an die Vorbehaltsbestimmung nicht gebunden ist.
4. Der Vorbehalt verdankt seine Entstehung besonderen politischen Interessen des betreffenden Staates. Er will die Bindung an eine ihm nicht genehme Bestimmung des Vertrages ausschließen. Dieser Vorbehalt kann sich aber auch für einen anderen Staat vorteilhaft auswirken.
5. Dieser reine Vorbehalt ist praktisch nur bei solchen Verträgen möglich, die von mehr als zwei Staaten abgeschlossen werden. Denn in einem zweiseitigen Vertrag, der zwar abgefaßt, aber noch nicht unterzeichnet ist, kann dem Wunsche eines Vertragsteiles, gewisse Bestimmungen bezw. Verpflichtungen nicht zu übernehmen, durch Abänderung oder Weglassung der Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Alle anders gearteten Vorbehalte, die nicht Merkmale des hier zu Grunde gelegten Vorbehaltes aufweisen, werden von Anzilotti als „unreine" (improprie) Vorbehalte bezeichnet.

Vexler[50]) dagegen behauptet, daß Vorbehalte, die nur den Zweck haben, einen Teil des Vertrages von der vertraglichen Verpflichtung auszuschließen, keine eigentlichen Vorbehalte sind, sondern eine Form der Teilannahme.

Baldoni[51]) unterscheidet zwischen „reinen", das sind einfach negative Vorbehalte, und „unreinen", ähnlich wie Anzilotti auch eingeteilt hat.

---

[49]) Perassi, op. cit. S. 292, 294, 305, 309: Zum Unterschied von der Bedingung, die nämlich nicht gleichzeitig mit dem Vertrag wirkt, sondern ihn entstehen oder unwirksam werden läßt, seinen Inhalt jedoch nicht ändert. Die Bedingung schränkt den Willen der Staaten ein und richtet ihn darauf, zu wollen, daß die Norm als Rechtsnorm angenommen werde.

[50]) Vexler, op. cit. p. 132.

[51]) Baldoni, op. cit.

Manche Autoren machen einen Unterschied zwischen der „réserve proprement dite“ und dem „amendment“, je nachdem die dem Texte eingefügte Modifikation umstürzend, d. h. ändernd oder verneinend wirkt, oder ihr einfach erklärende (deklarative) oder erläuternde (interpretative) Bedeutung beikommt[52]) [53]).

2. Wir unternehmen nachfolgende Einteilung der Vorbehalte und sind uns dabei bewußt, daß bei der Auffindung der Gruppenbezeichnungen teils formelle, teils materielle Momente bestimmend waren.

a) Vorbehalt der Ratifikation.
b) Interpretative Erklärung.
c) Deklarativer Vorbehalt.
d) Konstitutioneller Vorbehalt.
e) Positiver Vorbehalt.
f) Vorgesehener Vorbehalt.
g) Offener Vorbehalt.
h) Vorbehalte bei Verträgen mit Allbeteiligungsklausel.

zu a) Vorbehalt der Ratifikation[54]).

Man bezeichnet mit diesem Namen entweder die einfache Angabe, die in die Schlußformel des Vertrages eingeschlossen ist, daß „die Übereinkunft nur in Kraft treten wird nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Sobald aber eine Frist für die Ratifikation festgelegt ist, oder bestimmt ist, daß der Vertrag erst nach Niederlegung einer gewissen Anzahl von Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll, so stellt dies nicht mehr einen Vorbehalt der Ratifikation dar[55]) [56]), sondern eine unmittelbare Ver-

---

[52]) Diese Unterscheidung, die eine große Bedeutung für die amerikanischen Autoren hat, ist im Grunde nichts anderes, als eine Unterscheidung zwischen „reinen“ und „unreinen“ Vorbehalten.

[53]) In diesem Zusammenhang sei noch eine Einteilung von Genet angegeben, der die Unterteilung aller Vorbehalte in spezielle und generelle vornimmt. „Generelle Vorbehalte“ interessieren die Gesamtheit der Unterzeichner eines völkerrechtlichen Vertrages. „Spezielle Vorbehalte“ sind solche, die ausdrücklich zugunsten nur eines Signatares gemacht werden. An der methodischen Bedeutung einer Einteilung gemessen, erscheint uns diese Unterteilung Genets zu allgemein.

[54]) Genet, La clause tacite de la ratification, p. 749 ff. „Vorbehalte der Ratifikation sind geläufige Bestimmungen, fast Klauseln in den modernen Verträgen“.

[55]) Bezüglich der Verpflichtung, den geschlossenen Vertrag in Übereinstimmung mit den Instruktionen zu ratifizieren, vgl. Genets Abhandlung „La clause tacite de la ratification“ (Pédone, 1931).

[56]) Vgl. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880. „Nicht nur die Wichtigkeit der Sache, auf die Martens, Berner, Bluntschli, Neumann u. a. hinweisen, rechtfertigt den Vorbehalt der Ratifikation; auch wenn es sich in den Staatenverträgen nur um unbedeutende Dinge handelt, auch wenn die Ratifikation nie aus-

tragsbestimmung. In beiden Fällen unterstreicht eine derartige Erklärung nur die Tatsache, daß nach übereinstimmender Auffassung ein völkerrechtlicher Vertrag vor der Ratifikation nicht binden soll"[57]).

Beispiel: Opium-Konvention, den Haag, 1912. Vorbehalt Frankreichs, Kolumbiens und der Schweiz.

zu b) Interpretative Erklärung.

Der Name „Vorbehalt" wird auch für die einem Vertrage eingefügten Klauseln angewandt, durch die ein Staat kundgibt, gewisse Bestimmungen nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter einzelnen Abänderungen oder unter Zuerkennung nur einer bestimmten und keiner anderen Bedeutung anzunehmen[58]) [59]).

Es handelt sich hierbei um eine Auslegung der eigenen Erklärung durch den Vorbehaltenden selbst zum Zwecke der Beseitigung von Unklarheiten oder etwaiger späterer Zweifel.

Beispiele:

Übereinkunft über die Vereinheitlichung von pharmazeutischen Formeln, 1906.

---

drücklich vollzogen werden würde, müßte man iuristisch stets eine Ratifikation, wenn auch nur eine stillschweigende, annehmen, weil sie mit logischer Notwendigkeit aus dem Wesen der Souveränität folgt".

[57]) Das führt zur Untersuchung der Frage, welche Erfordernisse der vertragschließenden Teile erfüllt sein müssen, um die Rechtswirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages zu begründen. Die Meinungen darüber, wann und unter welchen Bedingungen ein Staat aus einem Vertrag verpflichtet wird, gehen erheblich auseinander. Vor allem herrscht Streit darüber, welchen Einfluß verfassungsmäßige Beschränkungen des Ratifikationsorganes auf die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertragschlusses haben.

Die wesentlichen Ansichten können in drei Gruppen zusammengefaßt werden :

Nach der 1. Meinung hat das Staatshaupt unbeschränkte Vertretungsbefugnis nach außen ohne Rücksicht auf bestehende innerstaatliche Beschränkungen (Bittner, „Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden", 1924, Anzilotti).

2. Die ohne die erforderliche Zustimmung abgegebenen Willenserklärungen sind schwebend unwirksam, die erforderliche innerstaatliche Genehmigung ist eine Rechtsbedingung der vollen Wirksamkeit der völkerrechtlichen Willenserklärung (Jellinek, „Gesetz und Verordnung", 1919, Donati, „Trattati", 1906).

3. Nur solche vertragliche Willenserklärungen sind rechtswirksam, die mit Genehmigung des verfassungsmäßig zuständigen Organs abgegeben werden (Strupp).

[58]) Anzilotti, op. cit. S. 307.

[59]) Oppenheim (International Law, 1920, Bd. I, § 517) behauptet, daß zu solchen Klauseln die Zustimmung der anderen Signatare nicht notwendig sei und daß sie deshalb im Moment der Ratifikation immer beigefügt werden können.

Haager Konvention von 1907[60]), Opiumkonvention von 1912.

Übereinkommen über das internationale Regime der Seehäfen, Genf 1923, Vorbehalt Frankreichs.

Brüsseler Antisklaverei-Vertrag von 1890, Vorbehalt Amerikas (cf. Malloy, op. cit. supra note 21, 1964).

Radiotelegraphische Konvention von 1912, Vorbehalt Amerikas.

Washington Treaty 1922, Vorbehalt Amerikas.

Rußlands Erklärung zum Kellogg-Pakt, Note vom 31. 8. 28.

zu c) Deklarativer Vorbehalt.

Wenn ein Staat gelegentlich der Zustimmung zu einem Vertrag Erklärungen abgibt, die den Zweck haben, die politische Tragweite seines Beitritts zum Vertrag festzulegen, damit seine Willenserklärung von niemandem im Gegensatz zu den Hauptgrundsätzen seiner Politik ausgelegt werden kann, so muß auch derartigen Erklärungen die Bezeichnung Vorbehalt zugebilligt werden. Zugleich kommt mit dem vorerwähnten Vorbehalt zum Ausdruck, daß es unzulässig ist, aus seiner Erklärung Folgen abzuleiten, die die gewünschten Grenzen überschreiten. Diesen Inhalt haben die sogenannten „deklarativen Vorbehalte". Zum Unterschied von der interpretativen Erklärung stellen sie eine Richtlinie für den gesamten Vertragsinhalt auf, während die interpretativen Erklärungen eine besondere Auslegung einzelner Bestimmungen darstellen. Beispiele:

Algeciras-Akt, Vorbehalt Amerikas[61]).

Erster Vorbehalt Amerikas zum Beitritt zum ständigen internationalen Gerichtshof[62]).

Vorbehalt Amerikas zum Beitritt zum Genfer Übereinkommen vom 25. 9. 26 bezgl. der Sklaverei.

Es gibt noch eine andere Art der deklarativen Vorbehalte. Es sind solche, durch die die Unterzeichner oder einer von ihnen zum Ausdruck bringen, daß Bestimmungen eines Vertrages auf gewisse Teile der der Staatshoheit unterliegenden Gebiete (meist die Kolonien), nicht angewandt werden sollen.

Beispiele:

Locarno-Pakt vom 16. 10. 25. Vorbehalt Englands betreffend die britischen Dominions[63]).

---

60) Cf. Pearce Higgins, The Hague Peace Conferences, S. 532—537.

61) Deklarative Vorbehalte Amerikas sind meist durch die Monroe-Doktrin herbeigeführt worden.

62) „Daß dieser Beitritt nicht dahin aufgefaßt wird, irgendwelche Beziehungen der USA mit der SdN zu beinhalten; oder die Übernahme von bestimmten Verpflichtungen der USA bezgl. der Bestimmungen des Versailler Vertrages".

63) Le Fur et Chklaver, Recueil d. t. 692, Art. 9: „Der gegenwärtige Vertrag legt keinem der britischen Dominions oder Indien die ge-

Übereinkunft über Wirtschaftsstatistiken, 14. 12. 28, Vorbehalt Frankreichs[64]).

zu d) Konstitutioneller Vorbehalt.

Konstitutionelle Vorbehalte zielen auf die Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung ab. Hier soll vermieden werden, daß die innere Gesetzgebung in Widerspruch zu den zu übernehmenden Verpflichtungen gerät. Der Staat, der diesen Vorbehalt abgibt, muß also entweder vor der Ratifikation eine Übereinstimmung zwischen Landesrecht und den zu übernehmenden Verpflichtungen herstellen oder nach der Ratifikation eine entsprechende Gesetzesänderung vornehmen[65]). Beispiele:

Internationale Gesundheitskonvention von Venedig, 1912, Vorbehalt der Ottomanischen Regierung[66]).

Genfer Konvention von 1906, Vorbehalte Englands zu Art. 23, 27, 28/3.

Die Praxis Amerikas bietet für diese Art von Vorbehalten viele Beispiele. H. C. Lodge veröffentlichte in Scribners Magazine, Januar 1902, eine Liste von Verträgen, die zahlreiche Beispiele konstitutioneller Vorbehalte enthalten[67]).

---

ringste Verpflichtung auf, sofern die Regierung dieser Dominions oder Indiens nicht unterschreibt, daß sie diese Verpflichtung annimmt".

64) SdN a. 6 (a) 1931, s. Anh. S. 95: „Frankreich will durch die Annahme dieser Übereinkunft keinerlei Verpflichtungen übernehmen in bezug auf die Gesamtheit seiner Kolonien, Protektorate und die unter seiner Oberhoheit oder sein Mandat gestellten Territorien. — Die gleichen Erklärungen machten: Dänemark für Grönland, Japan für Korea und Formosa".

65) Auch hier muß darauf hingewiesen werden, daß es sich im ersten Fall um keinen Vorbehalt im eigentlichen Sinne handelt, da vor der Ratifikation eine völkerrechtliche Bindung nicht vorhanden ist, demnach auch kein Widerspruch zu innerstaatlichen Gesetzen auftreten kann. Es wird hier nur der Gefahr eines derartigen Widerspruchs vorgebeugt, der auf Grund der Unterzeichnung und ihrer moralischen bindenden Wirkung auftreten könnte. Dieser konstitutionelle Vorbehalt ist ein Hinweis darauf, daß tatsächlich mit der Unterzeichnung eine gewisse Bindung entsteht.

66) „S. K. Majestät der Sultan ratifiziert die Gesundheitskonvention von Venedig mit der besonderen Bedingung, daß diese Akte keinerlei Eingriffe bringt, sowohl in die sanitären Vorschriften und Anweisungen, die gegenwärtig im Kaiserreich in Kraft sind, oder für die Zukunft in die Maßnahmen, die die kaiserliche Regierung ergreifen könnte, in Zeiten der eingetretenen Epidemien, in Befolgung der Entschlüsse des obersten Gesundheitsrats.

67) Liste s. a. Anm. Journ. of Int. Law, Bd. 18, S. 478 ff.

zu e) Positiver Vorbehalt.

Sobald ein Vorbehalt eine Bestimmung eines Vertrages weder ausschließt, (d. h. negative Wirkung hat, wie z. B. der bereits erwähnte „reine Vorbehalt") noch auslegt (wie die interpretative oder deklarative Erklärung), sondern abändert, dann bekommt diese Klausel einen positiven Wert[68]).

Die positiven Vorbehalte gehen viel weiter als die vorgenannten Arten.

Es wird hierbei eine neue Klausel geschaffen, die im bisherigen Vertragstext nicht enthalten war. Während sich also die anderen Arten von Vorbehalten auf den schon vorhandenen Vertragstext beziehen, ist eine derartige Beziehung beim positiven Vorbehalt nicht gegeben. Der positive Vorbehalt stellt also einen Grenzfall dar, der den materiellen Voraussetzungen für einen Vorbehalt nicht genügt, aber in der Praxis formell als solcher bezeichnet wird.

Beispiele:

Internationale Zuckerkonvention, Brüssel 1902, Vorbehalt Englands[69]).

Statut des ständigen internationalen Gerichtshofes, Vorbehalte 3, 4, 5 der U.S.A. im Zusatzakt Anm.[70]).

zu f) Vorgesehener Vorbehalt.

Die vorgesehenen Vorbehalte sind solche, die auf Grund einer im Vertrag enthaltenen Bestimmung gelegentlich der Ratifikation oder des Beitritts erklärt werden können. Diese Klausel besagt, daß Vorbehalte von den vertragschließenden Staaten sowohl bei der Ratifikation als auch anläßlich eines etwa vorgesehenen Beitritts beigefügt werden können.

Derartige Vorbehalte sind ihrem Inhalt nach scharf abgegrenzt.

Beispiele:

1. Artikel 287 c[71]), 299 c[72]) des Vertrags von Versailles,

2. Artikel 98 des Vertrages von Lausanne — oder legen einen weiter umrissenen Rahmen möglicher Vorbehalte fest.

---

[68]) Baldoni, op. cit. meint, daß diese Klausel etwas anderes bedeute, als einen Vorbehalt, da sie ihren rein negativen Wert verloren habe und deshalb nicht mehr als Vorbehalt anzusprechen sei. Diese durch den negativen Vorbehaltsbegriff gefaßte Meinung ist aber dann nicht haltbar, wenn Wissenschaft und Praxis davon Gebrauch oder Vorbehalt machen.

[69]) Manley, O. Houdson in Am. Jorn. of Intern. Law, Bd. 12, S. 776. Bourguin, L'adhésion des Etats-Unis à la Cour permanente de Justice, in Revue générale de droit int. publ. 1930, S. 241 ff.

[70]) C. P. J. I. Statut, Règlement et autres textes constitut. ou réglementaires, S. D. No. I (2me édition), pp. 64.

[71]) Art. 287c: „Von der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags ab werden die H. C. P., insoweit als diese sich auf sie beziehen, die Haager Konventionen vom 17. 7. 1905, die sich auf den Zivilprozeß

Beispiele:

3. Art. 27 des Übereinkommens bezüglich des Urheberrechts, 1908[73]),

4. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Konvention für die Abschaffung der Verbote und Beschränkungen bei Ein- und Ausfuhr, 1927[74]).

Weitere Beispiele:

5. Art. 39 der Generalakte bezüglich der Vermittlung, Schiedsgerichtsbarkeit und des gerichtlichen Verfahrens, 16. 8. 29[75]).

6. Art. 12 des Statuts über das internationale Regime der Seehäfen.

Die in dem ersten, dritten und fünften Beispiel erwähnten Klauseln lassen Vorbehalte nur bezüglich einzelner und im Voraus bestimmter Punkte zu, während die anderen eine derartige Beschränkung nicht aufweisen.

Die vorgesehenen Vorbehalte tragen gegenüber den anderen bisher erwähnten Vorbehalten einen Sondercharakter. Durch die Ratifikation des Vertrages, der solche Klauseln enthält, haben die Signatare den etwa erfolgenden und in Übereinstimmung mit dieser Klausel stehenden Vorbehalten schon im Voraus ihre Zustimmung erteilt.

zu g) Offener Vorbehalt.

Die offenen Vorbehalte sind ihrem Charakter nach „vorgesehene Vorbehalte", die nur auf Grund eines bestimmten im Vertrage geregelten Verfahrens zugelassen werden. Im Gegensatz zu den reinen vorgesehenen Vorbehalten liegt keine materielle, sondern eine formelle Beschränkung vor.

Beispiele:

Art. 17 der Konvention über Abschaffung der Verbote und Einschränkungen bei Ein- und Ausfuhr, 1927[78]).

Desgleichen kann man dieses Verfahren der offenen Vorbehalte im Protokoll der Konferenz über Zollformalitäten von 1923 finden. Es

---

beziehen, anwenden. Jedoch bleibt und wird diese Wiederinkraftsetzung ohne Wirkung bleiben gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien".

[72]) Art. 299c: „Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung und des Rechts der USA, Brasiliens und Japans bezieht sich der gegenwärtige Art. wie auch Art. 300 und der dazugehörige Anhang nicht auf die Verträge, die zwischen Angehörigen dieser Staaten mit deutschen Staatsangehörigen geschlossen sind, und ebenso findet Art. 305 keine Anwendung auf die USA und ihre Staatsangehörigen". Hier sind die Vorbehalte Ausnahmen zur Begünstigung der erwähnten Staaten.

[73]) Nach diesem Artikel konnten die Unterzeichner im Augenblick des Austauschs der Ratifikation ihre Absicht kundgeben, sich weiterhin bezüglich gewisser Punkte durch die Bestimmungen der vorhergehenden Verträge gebunden anzusehen, anstatt durch jenen des neuen Übereinkommens.

setzte fest, daß die Vorbehalte zu bestimmten Artikeln in einer bestimmten Frist auf gleichlautende Entscheidung des Völkerbundsrates zugelassen werden würden.

zu h) bei Verträgen mit Allbeteiligungsklausel.

Vorbehalte können auch zu Verträgen erklärt werden, die eine sog. Allbeteiligungsklausel enthalten. Unter einer Allbeteiligungsklausel verstehen wir eine Bestimmung in den für einen Kriegsfall geschlossenen Verträgen, wonach die Rechtswirksamkeit der vertraglichen Bestimmungen davon abhängt, daß alle Kriegführenden des in Frage stehenden Krieges auch Vertragsparteien sind.

3. Wie ist nun die Rechtslage, wenn eine der am Kriege beteiligten Vertragsparteien einen Vorbehalt erklärt hat, auf Grund dessen ihr eine Sonderstellung zukommt? Dieser formell berechtigten Sonderstellung steht als gleichwertig das Interesse der Staaten entgegen, in einem Kriege grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung einzunehmen wie der Gegner. Unserer Auffassung nach muß hier die im Zeitpunkt des Abschlusses erfolgte Zustimmung der anderen Signatare und nunmehr Kriegführenden eine bestimmte Auslegung erfahren. Der Wille derjenigen Staaten, die den Vorbehalt nicht erhoben, ihm aber zugestimmt haben, kann für den Fall des Krieges nur so verstanden werden, daß der Vertrag unter ihnen nur in der durch den Vorbehalt abgeänderten Form Gültigkeit haben kann. Der Vertrag wird mit seinem ursprünglichen Inhalt nur dann Geltung haben, wenn der vorbehaltsberechtigte Staat nicht am Kriege beteiligt ist[77]). Im Zusammenhang mit der Untersuchung über die Erscheinungsformen der Vorbehalte sollen nunmehr noch zwei Verfahren angedeutet werden, die zwar in ihrer iuristischen Struktur von den Vorbehalten abweichen, hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkung aber den Vorbehalten gleichzustellen sind.

1. Das Verfahren, das durch Art. 405, Abs. 2, des Versailler Friedensvertrages festgelegt wird. Der Vertrag sieht für die Arbeitsübereinkommen in diesem Artikel Sonderreglungen für gewisse Staaten vor. So kann z. B. einmal der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Übereinkommens hinausgeschoben werden[78]) oder für einen anderen Fall hin-

---

74) Völkerbund Doc. C. 21 M. 12, 1928 II. Art. 6 Abs. 1 und 2.

75) In Kraft getreten am 16. 8. 29 infolge Beitritts von Schweden und Belgien.

76) Der Artikel bestimmt, daß der Generalsekretär innerhalb einer bestimmten Frist eine Sonderversammlung der Unterzeichner einberufen wird, um die Vorbehalte festzulegen, deren Zulässigkeit für notwendig erachtet würde. (Völkerbund C. 21 M 12, 1928).

77) Vgl. Pomme de Mirimonde, op. cit.

78) Übereinkommen von Washington über den Achtstundentag, die Rumänien und Griechenland betreffenden Bestimmungen.

sichtlich sonstiger Verpflichtungen eine abweichende Bestimmung festgelegt werden[79]).

Es wird also für die beitretenden Staaten die Möglichkeit gegeben, den Vertrag in einem gewissen Rahmen ihren Verhältnissen anzupassen.

2. Durch eine andere Verfahrensart beabsichtigte man, den Erklärungen von Vorbehalten vorzubeugen. Man gab jenen Bestimmungen, deren allseitige Annahme ungewiß war, die Form einer Optionsklausel. Verpflichtende Kraft erhält diese Optionsklausel nur dann, wenn sie ausdrücklich angenommen wird.

Beispiele:

Art. 36 des Statuts des ständigen Internationalen Gerichtshofs[80]).

Art. 8 letzter Absatz des Statuts über das internationale Regime der Seehäfen.

Durch diese Optionsklausel erweitert man den Inhalt eines schon bestehenden Vertrags. Mit der Annahme der Optionsklausel wird ein neues Übereinkommen verwirklicht, das dem ersten accessorisch ist. Die Annahme des ersten Abkommens ist demnach Voraussetzung für die Gültigkeit der aus der Annahme der Optionsklausel entstandenen Verpflichtungen.

---

[79]) Übereinkommen von Washington über den Achtstundentag, die für Japan festgesetzten Bestimmungen: Einschränkung für gewisse Industriezweige; Höchstarbeitszeit.

[80]) Diese Klausel betrifft die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit; sie hat nur für diejenigen Staaten verpflichtende Kraft, die ihre Annahme ausdrücklich erklären; außerdem haben die Staaten die Möglichkeit, ihre Annahme nur auf bestimmte, von Art. 36 vorgesehene Klassen von Rechtsfragen zu beschränken.

IV. Der Vorbehalt im materiellen Sinne.

1. Über den sachlich-inhaltlichen Begriff des Vorbehaltes ist bisher wenig geschrieben worden. Es fehlt vollends eine zusammenfassende Gesamtdarstellung. Die bisher umfassendste Arbeit über den völkerrechtlichen Vorbehalt von Scheidtmann hat sich bewußt dieser Aufgabe nicht unterzogen. Das läßt sich schon aus der von Scheidtmann gegebenen Begriffsbestimmung ersehen. Für Scheidtmann ist der Vorbehalt eine bei Abgabe der Vertragserklärung angestrebte Vertragsänderung, die jedoch eine eigentliche Textänderung des betreffenden Vertrags nicht zur Folge hat.

Richtig ist, daß die Bedeutung eines Begriffes nur aus seinem Wesen heraus ganz erfaßt werden kann. Über das Wesen des Vorbehaltes ist sich auch Scheidtmann im Klaren, wenn er sagt, daß der sachlich-inhaltliche Begriff des Vorbehaltes von „politischem Interesse" ist.

Scheidtmanns Begriffsbestimmung geht aber insofern am Wesen des Vorbehaltes vorbei, als für ihn die Erhebung eines Vorbehaltes sich nur als eine Methode darstellt, den Inhalt der Verträge ohne ihren Text zu ändern. Das Wesentliche ist aber nicht die Form der Erklärung, sondern die Tatsache, daß der Staat sein allgemeines Grundrecht auf selbständiges Handeln, auf eigene Entscheidung für einen bestimmten Punkt nicht aufgeben will.

Die geschichtlichen Beispiele der Vorbehalte und ihre Textinhalte lassen bei näherer Untersuchung erkennen, daß die Staaten verschiedene auf ihrer Souveränität begründete Entscheidungsrechte unbeschränkt zur Ausübung gelangen lassen wollen. Die Ausübung eines solchen Entscheidungsrechtes, die dann in irgendeiner Weise gegen eine eingegangene Verpflichtung verstößt, und nicht aus einem vorher erklärten Vorbehalt sich rechtfertigen läßt, wird dann unter Bezugnahme auf das Vorliegen eines Staatsnotstandes oder die Wahrnehmung eines Grundrechtes als nicht vertragswidrig und damit nicht völkerrechtswidrig erklärt. Insoweit hat Carl Schmitt mit seiner Feststellung Recht, daß heute nicht mehr die Verträge, sondern die Vorbehalte den interessantesten Teil des Völkerrechtes darstellen[1]).

---

[1]) Carl Schmitt in „Deutsche Juristen-Zeitung", Heft 20, Jahrgang 1934, S. 1286: „Die positivistisch-normativistisch mißachteten völkerrechtlichen Grundrechte haben sich auf dem Wege jener existenziellen Vorbehalten, insbesondere des unausrottbaren Vorbehaltes der Selbstverteidigung, höchst wirkungsvoll gerächt; sie haben ihre iuristische Überlegenheit über die Fiktionen eines gerechtigkeitsleeren Rechtsbetriebes eindringlich dokumentiert.

Auch wir lehnen den Vorbehalt als einen lediglich technisch-formellen Begriff ab und sprechen deshalb auch in der von uns gegebenen Begriffsbestimmung als von „einer Willenserklärung, die hinsichtlich der verpflichtenden Bindung einschränkend wirkt und der inhaltlich politische Bedeutung zukommt". Unserer Auffassung nach verkennt die zum Teil berechtigte Kritik, daß der Auffindung des sachlichen Begriffes des Vorbehaltes gewisse Grenzen gezogen sind. Der sachliche Begriff des Vorbehaltes hat seinen Ursprung im politischen, damit einem Gebiet das der rein iuristischen Würdigung entzogen ist.

Die Kritik an der rein formellen Auffassung und Darstellung des Vorbehaltes ist erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ihre Vertreter von der Anschauung ausgehen, daß es kein unpolitisches Recht gibt.

Die vorerwähnte Kritik an der rein formalen Darstellungsweise mißt unseres Erachtens der angeblichen Trennung von Recht und Politik eine zu große Bedeutung bei. Jedoch darf nicht verkannt werden, daß die theoretische Vornahme einer solchen Trennung ihre methodische Bedeutung hat. So hat Scheidtmanns Arbeit sicher wesentlich dazu beigetragen, die bisher in der Literatur vorherrschende Vermengung sachlicher und formeller Gesichtspunkte reinlich zu scheiden.

Daß eine Trennung zwischen Recht und Politik in einem gewissen Sinne gekünstelt ist, leuchtet sicher ein, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich gerade beim Völkerrecht dem Wesen nach um politisches Recht handelt. Der politische Charakter des Völkerrechtes kann wohl von niemand ernsthaft geleugnet werden. Den Positivisten gegenüber einen solchen Vorwurf der angeblichen Trennung von Recht und Politik zu erheben, ist unseres Erachtens unberechtigt.

Die rein sachlich-inhaltliche Darstellung des Begriffes „Vorbehalt" muß sich notwendigerweise als eine rechtsphilosophische Betrachtung der Problematik ergeben. Die rechtsphilosophische Erkenntnis über den sachlichen Inhalt des Vorbehaltes kann nur von einer individuell gegebenen Einstellung zum Wesen des Politischen bestimmt werden.

a) Dem Völkerrecht kann ein politischer Charakter nicht abgesprochen werden. Die Rechtssubjekte des Völkerrechts sind politische Gebilde, die Staaten. Gegenstand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen bildet ein politischer Interessenausgleich. Die durch solche Vereinbarungen geschaffenen Normen verkörpern deswegen politisches Recht, weil sie dem Faktor des „Politischen" Rechnung tragen.

Nach unserer Auffassung ist das Politische eine Gegebenheit, die ihrer besonderen Eigenart wegen positiv-begrifflich nicht faßbar erscheint. Insbesondere glauben wir nicht dem „Begriff" des Politischen dadurch näher zu kommen, daß wir es in einen Gegensatz zum Begriff des Rechtes stellen. Diesen Versuch, den Bilfinger in seinen grund-

legenden Ausführungen über das politische Recht unternimmt, halten wir für verfehlt.

Denn ein „Trennungsdenken", das das Politische in Gegensatz stellt zum „Recht", somit das Politische von seinem Wirkungskreis loslöst, muß gerade im Völkerrecht zu anorganischen Ergebnissen führen.

Das politische Wesen des Völkerrechts wird nirgends so offenbar wie in den Fällen, in denen es sich darum handelt, existenzielle Angelegenheiten der Staaten einem Normensystem unterstellen zu wollen. Denn das Politische widerstrebt seinem Wesen nach dem Normativismus.

b) Rechtssetzende Faktoren des Völkerrechts sind ausschließlich die Staaten. Völkerrecht wird geschaffen durch Verträge oder durch Schaffung von Normen im Wege gleichmäßiger Übung, die von der Überzeugung, Völkerrecht anzuwenden, getragen ist[2]).

Die Staaten bevorzugen die Schaffung von Rechtsnormen durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge, weil durch die Formulierung und inhaltliche Ausgestaltung der Normen dem Tatsächlichen (d. h. der politischen Lage) entsprechend Rechnung getragen werden kann. So erscheint der völkerrechtliche Vertrag als die typische Rechtssetzungsform.

Die Staaten bestimmen in ihrer Eigenschaft als sich selbst bindende Gesetzgeber den Umfang und die Intensität der beabsichtigten Bindung. Der Inhalt der von ihnen gesetzten Normen hat mehr oder weniger eine Regelung ihrer politischen Interessen zum Gegenstand. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Staaten die rechtliche Möglichkeit einseitiger Änderung oder Beseitigung der von ihnen geschaffenen und gewollten Rechtslage grundsätzlich nicht haben.

Dieser letztere Umstand, insbesondere aber die Tatsache, daß die bedeutenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen ausschließlich politische Angelegenheiten der Staaten zum Gegenstand ihrer Regelung haben, führt dazu, einen „bindungsfreien" Bereich zu schaffen.

c) So sollen nach dem Willen der Staaten alle jene Angelegenheiten von einer intensiven Bindung ausgenommen sein, die die staatliche Existenz betreffen.

„Der Staat als politischer Staat widerstrebt der Rechtsnorm als solcher, insofern er seine Lebensbedürfnisse dem rechtlichen Sollen überall da entgegensetzt, wo dieses Sollen als ein positiv-rechtliches sich mit den politischen Interessen nicht deckt"[3]).

---

[2]) Die in Art. 38, Ziffer 3 des Statutes des STIG angeführten allgemeinen Rechtsgrundsätze können unserer Auffassung nach nicht als eine weitere Rechtsquelle des Völkerrechts anerkannt werden. Anderer Ansicht Härle, der diese Rechtsgrundsätze, bereits als positive Normen aufgefaßt wissen will.

[3]) Bilfinger, op. cit. S. 57.

Auf Grund des aus dem Naturrecht hergeleiteten Satzes von der Gleichheit der Staaten, setzt die herrschende Völkerrechtslehre die Staaten als rechtlich gleich und daher gleichberechtigt voraus.

Tatsächlich sind aber die politisch betrachteten Staaten unter sich nach Macht und Größe, nach der Intensität und Art ihres Lebens von Grund aus ungleich.

Eine Möglichkeit zur Auffindung des notwendigen Begriffes der Gleichheit der Kontrahenten eines völkerrechtlichen Vertrages ist nur das Kriterium der Unabhängigkeit des vertragschließenden Staates. „Die Staaten selbst sind höchste politische Existenzen, sie sind keiner Obrigkeit, keiner höheren Instanz irgendwelcher Art, die der Staatsgewalt vergleichbar wäre, unterworfen“[4]), sie sind unabhängig und insofern sind sie gleich.

aa) Die politische Existenz der Staaten ist im modernen Völkerrecht vorausgesetzt, ohne durch einen generellen Sollenssatz garantiert zu sein.

Deshalb sind alle völkerrechtlichen Verträge von den zugrundeliegenden politischen Interessen abhängig[5]) [6]). Diese Abhängigkeit findet sich in den verschiedensten Formulierungen. Die ausgeprägteste Erscheinungsform ist die Klausel der Existenz. Durch die Annahme der Existenz-Klausel sichern sich die Staaten vor dem Vorwurfe des Rechtsbruches, den sie als politischen Nachteil fürchten.

Sehr häufig finden sich diese Existenzklauseln als rein politische Klauseln in den Schiedsgerichtsverträgen.

Das erscheint uns sehr verständlich, weil die Staaten eben existenzielle Dinge der Entscheidung eines Dritten nicht unterwerfen wollen[7]).

Unter diesen Begriffen der existenziellen Interessen fallen auch Begriffe wie „nationale Ehre“, „Unabhängigkeit des Gebietes“ überhaupt

---

[4]) Bilfinger, op. cit. S. 450.

[5]) Vgl. hierzu C. Schmitt, „Der Begriff des Politischen“, S. 33.

[6]) Die These E. Kaufmanns (E. Kaufmann, „Das Wesen des Völkerrechts n. d. clausula rebus sic stantibus“), wonach Wille und Interessen der Staaten „alleiniger Ursprung und Geltungsgrund des Völkerrechts“ sind, kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Das Interesse des Staates kann wohl Beweggrund für die Abgabe einer Willenserklärung oder Einhaltung einer eingegangenen Verpflichtung sein; Geltungsgrund kann das Interesse eines Staates niemals sein, sondern einzig und allein die Norm, sei sie nun durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht begründet.

[7]) Selbst die Geltendmachung des sog. Droit de défense ist als geschriebene Klausel in den Locarno-Verträgen. Die Abrüstungsverpflichtung des Artikels 8 der Völkerbundssatzungen wird ausdrücklich auf das mit der nationalen Sicherheit zu vereinbarende Minimum beschränkt.

„höchste Lebensinteressen". In derartigen Fällen erklären die Staaten ausdrücklich, daß sie sich an Normen des zwischen ihnen gesetzten Rechtes nicht gebunden halten wollen, wenn eine Angelegenheit diese „existenziellen Interessen" berühre.

Durch derartige Klauseln wird das rechtliche Sollen insoweit eingeschränkt, als anerkannt wird, daß jeder Staat nur das zu tun verpflichtet ist, was er für seine Lebensinteressen tragbar hält.

Die Rechtbindung wird damit materiell zum Schein; trotzdem erachten es die Vertragschließenden als natürlich, wenn auch nicht in der Sache, so doch in der Form sich einer völkerrechtlichen Ordnung zu unterwerfen.

Diese Entziehung der Entscheidung über Existenzielles, über die sog. Grundrechte[8]), Recht auf Selbsterhaltung[9]), Wahrung nationaler Ehre etc. gebietet die staatliche Unabhängigkeit, die Handlungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht: die Souveränität der Staaten.

Mit Recht sagt Bilfinger, daß Ordnungen, durch welche die Staaten auf dem Gebiete des Existenziellen gebunden werden, nur denkbar sind auf der Grundlage des Gesichtspunktes der überlegenen Macht[10]), ähnlich der Überlegenheit der Macht des Staates gegenüber den Kräften des Individuums[11]).

---

[8]) Auf die Problematik der völkerrechtlichen Grundrechte, insbesondere auf die Frage, ob das Recht auf Selbsterhaltung das einzig anerkannte völkerrechtliche Grundrecht ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

[9]) „Im hellsten Licht erstrahlt die Idee der Selbsterhaltung, wenn man sich darauf besinnt, daß der nationale Staat das typische Subjekt des Völkerrechts ist, an dem allein die große Frage nach dem Wesen des Völkerrechts und der Reichweite seiner Normen studiert werden kann. Erst von hier aus läßt sich verstehen, welch beherrschende Rolle das Moment der Selbsterhaltung und — darüber hinausgehend — das Moment der Selbstentfaltung der Staaten spielt, welch eherne Schranken es nach dem unabänderlichen Willen der Regierungen den Vorschriften des Völkerrechts zieht" (Hold-Ferneck, op. cit. S. 156).

[10]) Als hervorragendes Beispiel kann hierzu auf den Abschluß und die Bestimmungen des Versailler „Vertrages" verwiesen werden, der nahezu ausschließlich die Regelung existenzieller Fragen zum Inhalt hat.

[11]) Ein Vergleich mit dem Staatsrecht zeigt in den Verfassungen gleichfalls Erscheinungen, die man in einem weiteren Sinne als geschriebene Existenzvorbehalte oder als politische Klauseln ansprechen kann. Man denke z. B. an die Institute der Notverordnungen und der Diktaturbefugnisse, die zu einer Aufhebung der von dem Staate gegenüber seinen Untertanen verfassungsrechtlich eingangenen Bindungen führen können.

Seit dem Ende des Weltkrieges läßt sich aber immer mehr eine Abkehr von den ausdrücklichen Existenzklauseln erkennen[12]); man will das politische Interesse, das man sich durch die Klauseln vorbehält, nicht ausdrücklich nennen und bringt es in verschleierter Formulierung unter[13]).

bb) Der Rechtserfolg, der mit dem Inhalt der Existenzklauseln erzielt wird, wird bei anderen völkerrechtlichen Verträgen durch die Erklärung eines sog. Vorbehaltes erstrebt[14]).

Hier erlangen die politischen Interessen als Gegenstand ausdrücklicher Vorbehalte rechtliche Bedeutung.

Wir haben in den vorangehenden Kapiteln bei der Erörterung des Vorbehaltes im formellen Sinne das Auftreten von Vorbehalten auch schon zu früheren Zeiten festgestellt.

Betrachten wir aber das Völkerrecht der Nachkriegsjahre, so treten die zahlreichen materiell einschneidenden Vorbehalte zu den völkerrechtlichen Verträgen noch deutlicher in Erscheinung. Wir denken hier hauptsächlich an die in den letzten Jahren abgeschlossenen Kollektiv-Verträge, die der Kriegsverhütung dienen. So enthält z. B. der Kellogg-Pakt von 1928 eine Reihe existenzieller Vorbehalte, die nicht etwa nur einschränkende oder begrenzende Modifikationen sind, sondern die, wie Carl Schmitt mit Recht sagt, „dem Vertrag überhaupt erst seinen Sinn und Inhalt geben". Wenn man das Problem des Vorbehaltes von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, so kann man mit Recht sagen, daß die Vorbehalte das praktische Ergebnis der Versuche sind, „auf einer nicht befriedeten Grundlage ein positivistisches Normensystem zu errichten".

---

[12]) „Die heute üblichen Schiedsverträge dagegen enthalten politisches Recht insofern, als ihre Ordnung zwar nicht einer Regelung des Existenziellen gilt, wohl aber dem Gesichtspunkt des Existenziellen Rechnung trägt: Der Fall der Existenz, der politischen Streitigkeit, wird nicht ignoriert oder übersehen, sondern ausgenommen, als Ausnahmefall gewissermaßen abgekapselt oder zum Vergleichsverfahren verwiesen, sodaß entweder unmittelbar oder — durch die Institution des Vergleichsverfahrens — mittelbar, eine rechtsfreie Sphäre für Existenzfragen durch Normen abgegrenzt wird" (Bilfinger, a. a. O. S. 57 ff.).

[13]) Ausnahmen von Schiedsgerichtsverträgen, die alle Fragen dem Schiedsrichter unterwerfen: Kopenhagener Vertrag zwischen Dänemark und den Niederlanden vom 12. 2. 04. Derartige Verträge werden aber meist nur von kleinen Staaten abgeschlossen, und dienen in der Wertung der gesamtpolitischen Lage nur demonstrativen Zwecken. Zwischen Großmächten ist bisher kein derartiger Vertrag abgeschlossen worden.

[14]) Es gibt natürlich beim Schiedsgerichtsvertrag auch Vorbehalte im eigentlichen von uns angenommenen Sinne, die aber dann die gleiche formelle und materielle Bedeutung haben.

Geht man noch weiter, wie es Carl Schmitt getan hat, und spricht von einer inneren Selbstzerstörung des Systems durch die „Totengräber in Gestalt dieser Vorbehalte", so gelangt man zu der Grenze, an der man den Wert modernen Völkerrechts überhaupt leugnen muß.

Die Weiterverfolgung des eben angedeuteten Gedankens muß aber folgerichtigerweise zur vollständigen Ablehnung völkerrechtlicher Verträge führen.

Für uns stellt sich aber gleichwohl die berechtigte Frage, warum in der Praxis Verträge mit existenziellem Inhalt geschlossen werden, deren rechtliche Bindung durch Vorbehalte wieder abgeschwächt wird?

Wohl tragen die Vorbehalte die Tendenz in sich, die materielle Bindung für Existenzielles zu mindern, andererseits — und das können wir durchaus als ein positives Moment gelten lassen — geben die Vorbehalte die wertvolle Möglichkeit, das künftige politische Verhalten gewissermaßen im voraus rechtlich zu fundieren.

Wir halten es aber für zweckmäßig, die Tragweite der zwischen den Staaten gesetzten Normen festgelegt zu sehen.

Diese Ansicht wird noch besonders durch die Tatsache gestützt, daß implicite für jeden völkerrechtlichen Vertrag die anerkannten Grundrechte zusammen mit den Souveränitätsgedanken Voraussetzungen für die Aufgabe der staatlichen Willenserklärungen sind, deren Übereinstimmung die Rechtswirksamkeit des völkerrechtlichen Vertrages erzeugt.

So gesehen, stellt sich der Vorbehalt nicht nur als eine besondere Betonung, sondern vielmehr als ein starkes Mittel zur Erhaltung und Sicherung der Souveränität eines Staates dar[15]).

Die „summa potestas" soll durch keinen völkerrechtlichen Vertrag eine Beeinträchtigung erleiden, welcher Art und welchen Inhalts diese Bindung auch sein möge.

Betrachten wir zusammenfassend nochmals die Wirkungen des Vorbehaltes auf den völkerrechtlichen Vertrag, so erkennen wir eine deutliche Zweiteilung:

Das negative Moment sehen wir in der Schwächung materieller Bindung der gesetzten Normen.

Als positive Momente anerkennen wir eine ausdrückliche Festlegung der politischen Tragweite der Verträge, und außerdem noch die Tatsache der Stützung des Souveränitätsgedankens.

Ein Abwägen zugunsten oder ungunsten des völkerrechtlichen Instituts erscheint uns sinnlos, da das Institut nun einmal im positiven Völkerrecht entstanden ist und ständig angewandt wird.

---

[15]) „Vorbehalte erscheinen auch in anderen als Schiedsgerichtsverträgen, gleichsam als Hilfe zur Erhaltung der Souveränität beim Abschluß internationaler Vereinbarungen", Politis, La Justice internationale, p. 147.

Die Wertung können wir nur durch die Frage nach der materiellen Zulässigkeit klären.

2. a) Für die Feststellung der materiellen Zulässigkeit eines Vorbehaltes zu einem völkerrechtlichen Vertrag ist es erforderlich, ein subjektives Kriterium aufzufinden. Das erscheint uns deshalb notwendig, weil über das Vorliegen des subjektiven Kriteriums — z. B. politisches Ermessen — nur wieder diejenige Instanz entscheiden kann, die im Völkerrecht unter Berücksichtigung des Prinzips der Staatengleichheit allein zur Entscheidung berufen ist. Das ist das völkerrechtliche Subjekt: der Staat.

Wenn nun der Staat über die Ausnahme von der Norm die er im Vorbehalt statuiert hat, selbst die Entscheidung fällen kann, wird mit Recht die Frage aufgeworfen, inwieweit überhaupt noch Verträge mit existenziellen Vorbehalten rechtliche Erheblichkeit haben.

Bekräftigt wird diese Zweifelsfrage noch dadurch, daß die Terminologie der „hochpolitischen" Verträge äußerst verschwommen und elastisch gehalten wird. So, wenn z. B. über die Bedeutung der „legitimen" Verteidigung, des Angreifers etc. überhaupt Zweifel möglich sind.

Wir halten dafür, daß eine, wenn auch noch so lose vertragliche Regelung immerhin eine Norm schafft, deren objektiver Charakter allerdings erst durch Anwendung der Norm offenkundig wird.

Subjektiv wird man selbst auf der Grundlage noch zu enger Begrenzung von Grundrechten und Anerkennung der Auslegung von Ausnahmen die Lösung für die materielle Zulässigkeit eines Vorbehaltes nicht finden können.

Denn, wie Ereignisse der jüngsten Zeit gezeigt haben, wird ein kraftvoll auftretender Staat sich die Freiheit der Auslegung seiner eingegangenen Verpflichtungen nicht nehmen lassen[16]).

b) Ein objektives Kriterium, das nur in der Richtung gefunden werden könnte: „Der materielle Inhalt eines Vorbehaltes darf nicht zur Aushöhlung des Vertragsinhaltes führen", setzt eine Entscheidungsinstanz voraus, die zwischen den Staaten bestehen müßte.

Eine derartige Instanz könnte für Verträge, die im Bereich des Völkerbundes abgschlossen werden, vorhanden sein.

Hier würde sich aber sofort — speziell bei Verträgen, die nur „Existenzielles" betreffen, der Widerstand des „Politischen" gegenüber der „Norm" einstellen[17]).

---

[16]) Adolf Hitlers Erklärung vom 7. März 1936.

[17]) So wird z. B. von Bilfinger dem Kelloggpakt normativer Charakter abgesprochen; a. a. O. S. 72/II.

Eine Grundlage für eine Entscheidung durch eine dritte Instanz wäre nur auf einer vollständig befriedeten Basis gegeben. Diesem Gedanken kommt wohl nur theoretische Bedeutung zu.

Praktisch läßt sich aber trotzdem noch ein objektives Kriterium finden, wenn wir die Betonung auf den Begriff des völkerrechtlichen Vertrages legen.

Rechtsetzungsform des Völkerrechts sind vorwiegend die Verträge.

Die zu ihnen erklärten Vorbehalte unterliegen ebenfalls dem Erfordernis der Verträge: der Übereinstimmung der Willenserklärungen.

Wird daher dem Vertrag ein Vorbehalt beigefügt, so unterliegt seine Rechtswirksamkeit gleichfalls der Übereinstimmung bezw. der Zustimmung der Vertragsgegner.

Inwieweit nun die einzelnen Vertragspartner Vorbehalte zulassen wollen, ist eine politische Frage, eine Frage der Zweckmäßigkeit, eine „quaestio facti". In den politischen Konstellationen ist der Rahmen materieller Zulässigkeit völkerrechtlicher Vorbehalte gegeben; und nicht zuletzt auch im ehrlichen politischen Wollen der Vertragsteile. Das kann nur unter Anerkennung des Grundsatzes von „Treu und Glauben" im Völkerrecht angenommen werden.

V. Schlusswort.

Viele Schriftsteller haben mehr oder weniger berechtigte Einwendungen gegen die Zulässigkeit von Vorbehalten erhoben. Die Praxis hat diese Frage entschieden.

Es muß zugegeben werden, daß sich die Erhebung von Vorbehalten gerade bei Kollektivverträgen im Hinblick auf die Herbeiführung einer klaren Rechtslage ungünstig ausgewirkt hat. Es ist wünschenswert, daß Vorbehalte bei zweiseitigen Verträgen in Wegfall kommen. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit, ihre beiderseitigen Wünsche in entsprechenden Bestimmungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Abschaffung von Vorbehalten bei Kollektivverträgen wird erst dann erwogen werden können, wenn die zwischenstaatlichen Beziehungen und Verträge unter Beobachtung jener Grundsätze sich vollziehen, die der deutschen Regierungserklärung vom 7. März 1936 und der deutschen Note vom 31. März 1936 zu entnehmen sind.

Verträge müssen unter Anerkennung völliger Gleichberechtigung geschlossen werden. Die Verträge sollen offen und unter Verzicht auf geheime Nebenabkommen zum Abschluß gelangen. Der Gegenstand der beabsichtigten Regelung soll eindeutig sein, sich auf eine Frage beschränken und diese Frage abschließend und bindend regeln.

Wenn die Befolgung dieser Grundsätze auch keine endgültige Beseitigung der Vorbehalte nach sich ziehen wird, so wird sie zumindest den Vorwurf als ungerechtfertigt erscheinen lassen, daß Vorbehalte zu einer Aushöhlung der Vertragsinhalte führen. Damit aber wird der Vorbehalt zu einem zulässigen Rechtsinstitut, dessen Anwendung der Weiterentwicklung des Völkerrechtes nicht im Wege steht.

Schrifttum.

Auswärtiges Amt: Der Friedensvertrag von Versailles.
Beyer: Der Vorbehalt im Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock 1912.
Bilfinger: Betrachtungen über politisches Recht, ZfÖR, Bd. I, S. 57 ff., Berlin 1929.
Binding: Handbuch des Strafrechts. I. Leipzig 1885.
Bittner: Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. Berlin 1924.
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nördlingen 1878.
Block: Luxemburg im Völkerbund, 1936.
Friedrich: Grundzüge des Völkerrechts, Leipzig 1915.
Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts, Leipzig 1932.
Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880.
Kaufmann: Das Wesen der clausula rebus sic stantibus. 1911.
Kohler: Grundlagen des Völkerrechts, Stuttgart 1918.
Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, Berlin 1925.
Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag, Bern 1894.
Scheidtmann: Der Vorbehalt beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1934.
Schmitt: Der Begriff des Politischen, 1933.
Strupp: Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge, München 1917.
— „ —: Grundzüge des positiven Völkerrechts, Bonn 1928.
— „ —: Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Gotha 1911/12.
— „ —: Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin und Leipzig 1929.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Vanselow: Lehrbuch des Völkerrechts, 1931.
Waldkirch: Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt, 1926.
Wehberg-Schücking: Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1924.
Anzilotti: Corso di diritto internazionale. 1928.
— „ —: Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin u. Leipzig 1929.
Baldoni: Le riserve nelle convenzioni collettive.
Bevilaqua: Direito publico internacional. Rio de Janeiro 1911.
Bonfils-Grah: Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904.
Bustamante: La deuxième conférence de la paix.
Butler: The treaty making power of the United States. 1902.
Calvo: Dictionnaire manuel de diplomatie et de droit international public et privé. 1885.
— „ —: Le droit international. Paris 1880.
Clercq: Recueil des traités de la France.
Edmunds: The lawless Law of Nations. Washington 1925.
Fauchille: Droit international public. Paris 1925.
Genet: La clause tacite de ratification. Pédone 1931.
Grande-Bretagne: Parliamentary Register.
Grotius: De iure belli ac pacis. 1651.
Hertslets: Commercial Treaties.
Higgins: The Hague Peace Conferences.
Hoijer: Les traités internationaux. Paris 1928.

Hyde: The International Law. 1922.
Le Fur et Chklaver: Recueil des traités.
League of Nations: Documents.
Malloy: Treaties, conventions, international acts, protocols, and agreements between the United States and other powers. 1777—1909.
Martens: Recueil de traités.
Miller: The reservations to treaties. 1919.
Mirimonde: Les traités imparfaits. Paris 1919.
Muret-Sanders: Enzyklopädisches Wörterbuch.
Nys: Le droit international. Bruxelles 1912.
Oppenheim: International Law. 1920.
Perassi: Corso di istituzioni di diritto pubblico. Napoli 1921.
— „ —: Introduzione alle scienze giuridiche. Napoli 1922.
Politis: La justice internationale. Paris 1924.
Rapisardi-Mirabelli: I limiti d'obbligatorietà delle norme giuridiche internazionali, Catania 1922.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. 1889.
Ruegger: Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht. Diss. Zürich 1920.
Sachs-Villatte: Enzyklopädisches Wörterbuch.
Senate Documents: No. 148, 166.
Scott: The Hague Conventions and Declarations.
— „ —: Rapports faits aux conférences de la Haye de 1899 et 1907. Oxford 1920.
State Papers.
Treaty Series of the United States.
Vattel: Droit des gens, 1758.
Vexler: De l'obligation de ratifier ler traités régulièrement conclus.
Washburne: Treaty amendments and reservations. 1920.
Wheaton: International Law.

Zeitschriften.

American Journal of International Law, 3, 1909; 13, 1919; 18, 1924; 22, 1928; 23, 1923.
British Yearbook of International Law, 1928.
Festschrift für Kelsen, 1931.
Foreign Policy Association Information Service, IV, No. 16/18.
League of Nations, Official Journal.
League of Nations, Treaty series.
Minnesota Law Review, vol. IV.
Revue de droit international de sciences diplomatiques et politiques, 1932.
Revue de droit international et de législation comparée, 1923.
Revue internationale de la théorie du droit, 1929/30/31.
Revue générale de droit international public, XXXVII, 1930.
Revue politique et parlementaire, 1927, 130/31.
Rivista di diritto internazionale, 1917.
Yale Law Journal, XXXVIII, 1928.

Lebenslauf.

Am 18. Juni 1909 bin ich zu München geboren. Mein Vater, Dr. med. Bruno E. Steffan, von Wädenswil, Kt. Zürich (Schweiz), war praktischer Arzt und Oberarzt an der Universitätsklinik. Nach vierjährigem Besuch der Primarschule trat ich 1920 in das humanistische Maximiliansgymnasium zu München ein, verblieb dort bis 1927, und legte am humanistischen Gymnasium zu Pasing 1928 die Reifeprüfung ab. Hierauf studierte ich Nationalökonomie und Rechtswissenschaften, zunächst an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. (S.S. 1928, W.S. 1928/29), dann an der Universität Genf (S.S. 1929), und an der Universität München (W.S. 1929/30 bis W.S. 1931/32). Im Frühjahr 1932 bestand ich das Universitätsschlußexamen (Referendar) an der Münchner Universität Genf und arbeitete dort an der Völkerbundsbibliothek an der Fertigstellung der Dissertation. Seit 1934 bin ich in Zürich als Direktionsassistent einer Aktiengesellschaft tätig.

B. A. Steffan.